

**Green City Energy Service GmbH & Co.
3-Wetter-Fonds I KG**

Verkaufsprospekt

für insgesamt 5.000.000,- €

Kommanditanteile zu je 5.000,- €

I Inhaltsverzeichnis

I	Inhaltsverzeichnis	2
II	Hinweis	5
III	Zusammenfassung	5
III.1	Hinweis	5
III.2	Gegenstand des Prospekts	5
III.3	Gesellschaft	5
IV	Risiken	6
IV.1	Allgemeines	6
IV.2	Gesellschaftsbeteiligung	6
IV.2.1	Platzierung der Kommanditanteile	6
IV.2.2	Handelbarkeit der Anteile, mangelnde Fungibilität	6
IV.2.3	Insolvenz der Komplementärin	6
IV.2.4	Management	6
IV.2.5	Insolvenz von Vertragspartnern	7
IV.2.6	Mitspracherechte	7
IV.2.7	Ausschüttung	7
IV.2.8	Haftung	7
IV.3	Rentabilität	7
IV.3.1	Vergütung nach EEG für Solar- und Biomasseanlagen	8
IV.3.2	Einspeisevergütung für die Windanlagen	8
IV.3.3	Fremdkapital / Darlehenszinsen	8
IV.3.4	Guthabenzinsen	9
IV.3.5	Geldentwertung	9
IV.4	Risiken der Biogasanlagen	9
IV.4.1	Einsatzstoffe	9
IV.4.2	Gaserträge	9
IV.4.3	Technischer Betrieb	9
IV.4.4	Betriebsführungskosten (Wartung und Reparatur)	9
IV.4.5	Fertigstellung und Inbetriebnahme	9
IV.5	Risiken der Photovoltaikanlagen	10
IV.5.1	Globalstrahlungsdaten und Ertragsprognose	10
IV.5.2	Degradation	10
IV.5.3	Schäden durch äußere Einflüsse	10
IV.5.4	Dachreparaturen	10
IV.5.5	Betriebsführungskosten (Wartung und Reparatur)	10
IV.5.6	Fertigstellung und Inbetriebnahme	11
IV.5.7	Probleme mit Komponenten	11
IV.5.8	Gestattungsverträge	11
IV.5.9	Klimaveränderungen / Versicherungsschutz	11
IV.6	Risiken der Windanlagen	11
IV.6.1	Windverhältnisse	11
IV.6.2	Wirkungsgrad der Windanlage	12

IV.6.3	Wetterrisiken.....	12
IV.6.4	Fertigstellung und Inbetriebnahme.....	12
IV.6.5	Herstellergarantie	12
IV.6.6	Partnerkonzept	12
IV.6.7	Baugenehmigungen	12
IV.6.8	Netzüberlastung	13
IV.6.9	Nutzungsdauer der Anlagen.....	13
IV.6.10	Reparaturen /Wartung	13
IV.6.11	Betriebskosten.....	13
IV.7	Steuerliche Risiken	13
IV.7.1	Allgemeine steuerliche Risiken	13
IV.7.2	Einkommensteuerliche Risiken	13
IV.7.3	Gewerbsteuerliche Risiken.....	14
IV.7.4	Umsatzsteuerliche Risiken	14
IV.7.5	Erbschafts- und Schenkungssteuerliche Risiken	14
IV.7.6	Vermögenssteuerliche Risiken.....	14
IV.7.7	Steuerliche Risiken im Hinblick auf die Investition in Litauen	14
IV.7.8	Steuerlicher Vorbehalt	15
V	Angaben über die Kommanditanteile	16
V.1	Gegenstand des Prospekts.....	16
V.2	Informationen über die angebotenen Kommanditanteile	16
V.2.1	Beschreibung der Kommanditanteile	16
V.2.2	Verbriefung	16
V.2.3	Rechtsgrundlage der Begebung.....	16
V.2.4	Übertragbarkeit der Beteiligung.....	17
V.3	Bedingungen und Konditionen.....	17
V.3.1	Gesamtsumme des Angebots und Erwerbspreis.....	17
V.3.2	Abwicklung des Angebots	17
V.3.3	Frist des Angebots.....	18
V.3.4	Weitere Kosten und Leistungen	18
V.3.5	Kapitalverteilung	18
VI	Steuerliche Aspekte	19
VI.1	Einleitung	19
VI.2	Besteuerungsverfahren.....	19
VI.3	Einkommensteuer	20
VI.3.1	Einkunftsart und Mitunternehmerschaft.....	20
VI.3.2	Gewinnerzielungsabsicht	20
VI.3.3	Gewinnanteile.....	21
VI.3.4	Entnahmen und Verlustverrechnung nach § 15 a) und § 15 b) EStG.....	21
VI.3.5	Sonderbetriebsausgaben	22
VI.3.6	Zinsabschlagsteuer/Abgeltungsteuer	22
VI.3.7	Gewinne aus der Veräußerung der Kommanditbeteiligung	22
VI.3.8	Gewinne bei Veräußerungen von Anteilen an Projektgesellschaften	22

VI.3.9	Steuerermäßigung gemäß § 35 EStG.....	23
VI.3.10	Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer	23
VI.3.11	Gewerbsteuer	23
VI.3.12	Umsatzsteuer	24
VI.3.13	Internationales Steuerrecht	24
VI.3.14	Steuerliche Beratung	25
VII	Angaben über den Emittenten	26
VII.1	Gesellschaft	26
VII.1.1	Gründungsgesellschafter	26
VII.1.2	Geschäftszweck	26
VII.1.3	Haupttätigkeitsgebiete	26
VII.1.4	Patente und Lizenzen.....	27
VII.1.5	Gerichts- und Schiedsverfahren.....	27
VII.1.6	Abweichungen von gesetzlichen Regelungen	27
VII.2	Komplementär.....	27
VII.3	Kommanditisten	27
VII.3.1	Rechte der Kommanditisten	27
VII.3.2	Übertragung von Kommanditanteilen.....	28
VII.4	Unternehmensstruktur	28
VII.5	Management	29
VII.5.1	Geschäftsführung	29
VII.5.2	Beirat	29
VII.5.3	Treuhänder	29
VII.6	Weitere Angaben	30
VII.7	Gesellschaftsvertrag der Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter-Fonds I KG	30
VII.8	Treuhandvertrag.....	39
VIII	Angaben über die Anlageziele	42
VIII.1	Beschreibung der Anlageobjekte.....	42
VIII.1.1	Allgemeine Angaben	42
VIII.1.2	Biogas Berthelsdorf GmbH & Co. KG	42
VIII.1.3	Bioenergie Süd GmbH & Co. Schönsee KG	43
VIII.1.4	Natur Energieanlagen Projekt GmbH & Co. Solarpark 2008 KG.....	44
VIII.1.5	Green City Energy Service GmbH GmbH & Co. Windenergie Litauen KG	44
VIII.2	Finanzierung	45
VIII.3	Investitions- und Finanzierungsplan	45
IX	Planzahlen.....	47
IX.1	Eröffnungsbilanz	47
IX.2	Planbilanz 2008 – 2010 (in Euro) – Prognosezahlen	48
IX.3	Plan-GuV 2008 – 2010 (in Euro) – Prognosezahlen	49
IX.4	Planzahlen (Prognose) 2008 – 2011 (in Euro)	49
IX.5	Cash-Flow-Planung 2008 – 2010 (in Euro) – Prognosezahlen	50
IX.6	Wirtschaftlichkeitsberechnung 2008 – 2017 (in Euro) – Prognosezahlen.....	51
IX.7	Erläuterungen zu den Annahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung (Prognose).....	52
X	Verantwortlichkeit.....	54

II Hinweis

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

III Zusammenfassung

III.1 Hinweis

Die in dieser Zusammenfassung gemachten Angaben sind nur als Einführung zu diesem Verkaufsprospekt zu verstehen.

Jeder Anleger sollte vor einer Entscheidung über eine Zeichnung der angebotenen Kommanditanteile diesen Prospekt als Ganzes prüfen und seiner Anlageentscheidung zu Grunde legen.

III.2 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Verkaufsprospekts sind 5.000.000,- € Kommanditanteile der Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter-Fonds I KG zu je 5.000,-€, die der Darstellung des Eigenkapitals für die Beteiligung an mehreren Gesellschaften dienen. Geplant ist die Beteiligung an insgesamt 4 Gesellschaften (im Folgenden „Projektgesellschaften“ oder „Beteiligungen“ genannt) aus dem Bereich erneuerbare Energien, wovon 2 Projektgesellschaften Biogasanlagen, 1 Projektgesellschaft Solaranlagen und 1 Projektgesellschaft Windkraftanlagen bauen und betreiben sollen.

Anleger können sich entweder direkt als „Kommanditisten“ oder indirekt als „Treugeber“ über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen. Soweit dies rechtlich möglich ist, werden Treugeber und Kommanditisten rechtlich gleichgestellt. Die in diesem Prospekt gemachten Aussagen über die Rechte und Pflichten der „Kommanditisten“ gelten daher, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auch für die Treugeber.

Jeder Anleger sollte sich vor Zeichnung der Beitrittserklärung ein eigenständiges Urteil bilden und seine Entscheidung bei Bedarf mit einem Berater seines Vertrauens besprechen.

III.3 Gesellschaft

Die Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter-Fonds I KG (im Folgenden „Gesellschaft“ oder „KG“ oder „3-Wetter-Fonds“ genannt) wurde am 07. August 2007 als „Green City Energy Service GmbH & Co. Begonien Contracting II KG“ gegründet. Die Gesellschaft war jedoch inaktiv. Im Juni 2008 erfolgte die Umfirmierung. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften, die Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie bauen und/oder betreiben und/oder die daraus erzeugte Wärme und/oder Energie veräußern; ferner die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen für andere Unternehmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien. Sie hat in der Vergangenheit keine Geschäftstätigkeit entfaltet.

Persönlich haftende Gesellschafterin der KG und Geschäftsführerin ist die Green City Energy Service GmbH (im Folgenden „GCES“ genannt) mit Sitz in 80336 München, Goethestraße 34.

IV Risiken

IV.1 Allgemeines

Eine Beteiligung als Kommanditist an der Gesellschaft ist eine langfristige unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken. Ein Investor sollte sich daher vor dem Eintritt als Kommanditist diese Risiken bewusst machen. Aus der Beteiligung sind keine festen Erträge zu erwarten, vielmehr hängt das wirtschaftliche Ergebnis von zahlreichen variablen Faktoren ab. Maximales Risiko des Kommanditisten ist der Totalverlust seiner Einlage.

Die Angaben in diesem Prospekt wurden sorgfältig zusammengestellt. Sie basieren auf den aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Es ist aber naheliegend, dass während der Laufzeit des Fonds von rd. 10 Jahren Entwicklungen und Ereignisse auftreten können, welche die angeführten Prognosen verändern können. Eine exakte Einschätzung der Entwicklung kann nicht gewährleistet werden.

IV.2 Gesellschaftsbeteiligung

IV.2.1 Platzierung der Kommanditanteile

Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Emissionsvolumen von 5.000.000,- € wie vorgesehen bis 30. Juni 2009 in vollem Umfang gezeichnet wird.

Die UDI – Umwelt Direkt Invest-Beratungs-GmbH, Nürnberg, (im Folgenden „UDI“ genannt) und die Green City Energy GmbH (im Folgenden „GCE“ genannt) haben eine Platzierungsgarantie in Höhe abgegeben. Sollte die UDI oder die GCE vor Bezahlung ihrer Kommanditeinlage zahlungsunfähig werden, so bekommt die KG ggf. überhaupt keinen oder keinen nennenswerten Zufluss an Geldmitteln, was dazu führen kann, dass die Gesellschaft sich nicht im vorgesehenen Umfang an anderen Unternehmen beteiligen kann. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen als prognostiziert führen.

IV.2.2 Handelbarkeit der Anteile, mangelnde Fungibilität

Nach dem Erwerb eines Kommanditanteils kann es unter Umständen nur unter größeren Schwierigkeiten möglich sein, den Kommanditanteil weiter zu veräußern. Grundsätzlich sind die Beteiligungen zwar handelbar, da an den vorhandenen Zweitmärkten für geschlossene Fondsanteile bisher jedoch nur geringe Umsätze erzielt wurden, könnte eine Veräußerung dennoch unmöglich sein.

Der ausscheidende Kommanditist hat die eventuell entstehenden Kosten für die Handelsregisteränderung zu tragen.

IV.2.3 Insolvenz der Komplementärin

Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin Green City Energy Service GmbH („GCES“) während der Laufzeit des Fonds insolvent wird und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. Für diesen Fall müsste die KG eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dann könnten die jährlichen Aufwendungen höher liegen als in dem mit der GCES abgeschlossenen Vertrag. Dies könnte eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit und damit eine schlechtere Rendite der Anlage bedeuten.

IV.2.4 Management

Managementfehler, insbesondere in den einzelnen Projektgesellschaften können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies könnte insbesondere zu unvorhergesehenen Kosten führen, die das Betriebsergebnis einzelner oder mehrerer Anlagen in den Beteiligungsgesellschaften negativ beeinflussen würden. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Ausschüttungen an die Gesellschaft und damit an die Kommanditisten.

IV.2.5 Insolvenz von Vertragspartnern

Auch wenn die Gesellschaft und die Beteiligungsgesellschaften bei der Auswahl ihrer Vertragspartner kaufmännische Sorgfalt walten lassen, kann in einem marktwirtschaftlichen Umfeld nicht garantiert werden, dass für den Planungshorizont des Projekts Unternehmen nicht insolvent werden und als Partner weiter zur Verfügung stehen.

Eine Insolvenz eines Partnerunternehmens hätte unter Umständen zur Folge, dass Ansprüche gegen dieses Unternehmen insbesondere aus Garantieleistungen oder aus Nachbesserungen nicht oder nur teilweise durchgesetzt werden können. Dies könnte die wirtschaftliche Situation einzelner oder mehrerer Beteiligungsgesellschaften verschlechtern, was wiederum negative Auswirkungen auf die Ausschüttungen an die Gesellschaft und damit an die Kommanditisten haben kann.

IV.2.6 Mitspracherechte

Die Kommanditisten haben die im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Mitwirkungsrechte. Das Mehrheitsprinzip in den Gesellschafterversammlungen hat jedoch zur Folge, dass Entscheidungen auch von denjenigen Kommanditisten mit zu tragen sind, die selbst eine abweichende Auffassung geäußert haben.

IV.2.7 Ausschüttung

Die Kommanditanteile stellen das Eigenkapital der KG dar, auf das laut Planung der Gesellschaft bereits für das Geschäftsjahr 2009 Ausschüttungen bezahlt werden sollen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die prognostizierten positiven Ergebnisse auch tatsächlich im erforderlichen Umfang erzielt werden. Damit ist auch keine Garantie dafür möglich, dass Ausschüttungen zum vorgesehenen Zeitpunkt in der angestrebten Höhe gezahlt werden können.

IV.2.8 Haftung

Die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist grundsätzlich auf die Höhe ihrer Einlage beschränkt. Ist die Einlage ordnungsgemäß erbracht, ist die weitere Haftung ausgeschlossen (siehe § 171 Abs. 1 HGB). Es besteht keine Nachschusspflicht. Dabei ist das maximale finanzielle Risiko der Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Grundsätzlich ist es möglich, dass die Haftung der Gesellschafter wiederauflebt, wenn ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht. Sollte die Gesellschaft in den Anfangsjahren keine steuerlichen Gewinne sondern steuerlich kumulierte Verluste erwirtschaften, die Kommanditisten aber dennoch Ausschüttungen erhalten, würde die Haftung des Kommanditisten bis zur Höhe seiner Einlage wieder aufleben. Diese Haftungsübernahme erlischt nur, wenn die KG in den späteren Jahren Gewinne erwirtschaftet, d.h. wenn die Kapitalkonten der Kommanditisten durch Gewinnzuweisungen ausgeglichen werden. Geht die KG vor Ablauf in Liquidation, ist der Gesellschafter verpflichtet, bereits ausgeschüttete Beträge ggf. wieder zurückzuführen.

Scheidet ein Gesellschafter aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der KG, die bis zum Ablauf von fünf Jahren fällig werden, wenn diese von ihm schriftlich anerkannt werden oder wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 1 HGB vorliegen.

Bei Auflösung der KG verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen den Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung ins Handelsregister. Werden die Ansprüche nach Eintragung der Auflösung fällig, gilt hier wiederum eine Frist von fünf Jahren ab Fälligkeit. Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen.

IV.3 Rentabilität

Die der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegenden Annahmen beruhen auf den heutigen gesetzlichen Vorgaben sowie mehreren wirtschaftlichen und technologischen Gegebenheiten, deren Stabilität für die gesamte Laufzeit nicht garantiert werden kann.

IV.3.1 Vergütung nach EEG für Solar- und Biomasseanlagen

Die von den Beteiligungsgesellschaften betriebenen Biogas- und Solaranlagen liegen alle in der Bundesrepublik Deutschland. Die Vergütung für den in diesen Anlagen produzierten Strom richtet sich nach den Vorschriften des Erneuerbare-Energiengesetzes (EEG). Soweit die Anlagen noch im Jahr 2008 ans Netz gehen, gelten die Einspeiseerlöse gem. EEG in der Fassung vom 31.7.2004 sowie PV-Vorschaltgesetz vom 19.12.2003. Für Anlagen die nach dem 31.12.2008 fertiggestellt werden, gelten die Vergütungssätze des EEG in der Fassung vom 4.7.2008.

Für die Biogasanlage in Berthelsdorf wurde neben der EEG-Grundvergütung, mit der Zahlung des NaWaRo-Bonuses, sowie des Technologiebonus geplant. Der Technologiebonus wird für die Trockenfermentation vergeben. Es kann aber nicht garantiert werden, dass sich der Energieversorger dieser Rechtsmeinung anschließt und den Technologiebonus für diese Anlage vergibt. In diesem Fall würde die Wirtschaftlichkeit der Anlage erheblich in Mitleidenschaft gezogen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die aktuell verhandelten Wärmeabsatzmengen für die Biogasanlagen über die volle Laufzeit gleichbleiben. Außerdem kann der Wärmeabnahmepreis sinken und damit nur ein wesentlich niedrigerer Ertrag erzielt werden. In diesem Fall würde die Wirtschaftlichkeit der Anlage erheblich in Mitleidenschaft gezogen.

Eine nachträgliche Änderung der gesetzlichen Vergütungen aus dem EEG kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden; eine reduzierte Vergütung pro Kilowattstunde würde eine Verschlechterung der dargestellten Jahresergebnisse und Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaften bedeuten. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Ausschüttungen an die Kommanditisten.

IV.3.2 Einspeisevergütung für die Windanlagen

Die von der Beteiligungsgesellschaft betriebenen Windenergieanlagen liegen in der Republik Litauen. Die Vergütung für den in diesen Anlagen produzierten Strom richtet sich nach dem Beschluss der Staatlichen Kommission für Kontrolle der Preise und Energie vom 21. Februar 2008, gemäß dem Energiegesetz der Republik Litauen. Es kann nicht garantiert werden, dass dieses Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend geändert wird und dadurch die Einspeisevergütung sinkt.

Litauen ist seit dem 1. Mai 2004 Mitgliedstaat der Europäischen Union. Erklärtes Ziel litauischer Politik ist die Aufnahme des Landes in die Euro-Zone. Bereits im Vorfeld des EU-Beitritts wurde die Bindung des Litas vom US-Dollar auf den Euro am 2. Februar 2002 umgestellt. Kurz nach dem EU-Beitritt erfolgte am 28. Juni 2004 der Beitritt zum Wechselkursmechanismus II (WKM II) als Vorbedingung zum geplanten Euro-Beitritt. Derzeit geben litauische Politik und Nationalbank den 1. Januar 2010 als Euro-Beitrittsziel an.

Eine Änderung des Leitkurses zwischen Euro und Litas kann jedoch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Im Fall einer Abwertung des Litas würde die Wirtschaftlichkeit der Anlagen erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Damit wäre eine Verschlechterung der dargestellten Jahresergebnisse und Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaften möglich. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Ausschüttungen an die Kommanditisten.

IV.3.3 Fremdkapital / Darlehenszinsen

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Beteiligungen ausschließlich über Eigenkapital zu finanzieren.

Allerdings werden die Anlagen in den Beteiligungsgesellschaften zum größeren Teil durch Fremdmittel finanziert. Höhere Fremdkapitalzinsen als in der Finanzierungsprognose vorausgesetzt, könnten generell zu niedrigeren Ausschüttungen für die Gesellschaft und damit für die Kommanditisten führen. Grundsätzlich werden die Fremdmittel vor dem Eigenkapital bedient, so dass sich eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Projekte überproportional auf die Ausschüttungen an die Gesellschaft auswirkt und damit letztendlich an die Kommanditisten weniger ausgeschüttet werden kann. Es kann bis zur endgültigen Bewilligung durch die finanzierenden Banken nicht garantiert werden, dass die Finanzierung der einzelnen Anlagen zu den geplanten Konditionen gesichert ist. Alternativ müssten Finanzierungen zu marktüblichen Konditionen bei anderen Banken erfolgen, was ggf. zu einer Erhöhung der jährlichen Zinsbelastung und zu einer späteren Tilgung des Kredits für einzelne Anlagen führen könnte. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Anlagen und damit auf die Ausschüttungen an die Gesellschaft und durch die Gesellschaft an die Kommanditisten.

IV.3.4 Guthabenzinsen

Sowohl für die laufenden Erträge der Anlagen in den Beteiligungsgesellschaften als auch für Liquiditätsreserven wurde mit einem Zinssatz von 2,5 % gerechnet. Fallende Zinsen würden den Ertrag jedoch entsprechend senken. Verbindliche Voraussagen über das jeweils geltende Zinsniveau sind nicht möglich.

IV.3.5 Geldentwertung

Im Allgemeinen gelten Investitionen in Sachwerte als inflationsbeständig. Allerdings ist die Rentabilität der Investitionen in Biomasse- und Photovoltaikanlagen mit dem Vergütungssystem des EEG gekoppelt. Das EEG berücksichtigt die jährliche Inflation nicht, so dass bei einer höheren Inflationsrate die Rentabilität der Anlagen sinken würde.

Eine steigende Inflation kann aber auch auf verschiedene Kosten der Betreibungsunternehmen Einfluss nehmen. In den diesem Prospekt zugrunde liegenden Kalkulationen wurden die Kosten, die einer inflationären Entwicklung unterliegen, einem durchschnittlichen jährlichen Inflationssatz von 2 % unterworfen. Sollten die tatsächlichen Inflationsraten höher liegen, würde dies zu schlechteren Jahresergebnissen und zu einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Kommanditisten führen.

IV.4 Risiken der Biogasanlagen

Die im Folgenden dargestellten Risiken können sich in den beiden Biogas-Projektgesellschaften verwirklichen. Negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Biogasanlagen haben Auswirkungen auf die ausschüttungsfähigen Gewinne der jeweiligen Projektgesellschaft und damit auf die Ausschüttungen an die Gesellschaft und die Kommanditisten.

IV.4.1 Einsatzstoffe

Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist wesentlich abhängig von der ständigen Verfügbarkeit der Einsatzstoffe. Dazu wurden mit den Lieferanten Bereitstellungs- und Abnahmeverträge geschlossen. Die Laufzeit der Verträge ist auf 20 Jahre ausgelegt und für 10 Jahre fixiert. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Lieferanten nicht mehr in der Lage sind, die geschlossenen Verträge zu erfüllen bzw. fortzuführen, was zu erheblichen Mehrkosten bis hin zur Unwirtschaftlichkeit der Anlage führen kann.

IV.4.2 Gaserträge

Gasmengen und Gasqualität wurden aufgrund von Aufzeichnungen in Literatur, Wissenschaft und aus den Aufzeichnungen der Hersteller prognostiziert. Trotz dieser genauen Vorgehensweise können die Gaserträge negativ abweichen, was zu Ertragseinbußen bei der Projektgesellschaft führen würde.

IV.4.3 Technischer Betrieb

Im laufenden Betrieb ist mit technisch bedingten Netzverlusten sowie mit Stillstandszeiten aufgrund von Wartung, technischen Problemen oder der zeitweisen Abschaltung bzw. Drosselung aus verschiedenen Gründen zu rechnen. Diese technischen Risiken wurden bei der Energieertragsprognose im Rahmen von mehreren Sicherheitsabschlägen berücksichtigt. Sollten die tatsächlichen Betriebszeiten niedriger ausfallen, würde sich das wirtschaftliche Ergebnis entsprechend verschlechtern.

IV.4.4 Betriebsführungskosten (Wartung und Reparatur)

Reparaturaufwendungen sind bezüglich Umfang und Zeitpunkt nie präzise vorhersehbar. Daher werden kontinuierlich Rücklagen für eventuell auftretende nicht abgedeckte Reparaturen gebildet. Allerdings kann nicht gewährleistet werden, dass diese kalkulierten Kosten tatsächlich ausreichen.

IV.4.5 Fertigstellung und Inbetriebnahme

Es ist vorgesehen, dass die Biogasanlagen zum Jahresende 2008 (Berthelsdorf) bzw. Ende Februar 2009 (Schönsee) in Betrieb genommen werden. Die für den Bau der Biogasanlagen erforderlichen behördlichen Genehmigungen wurden teilweise erteilt. Auch wenn die regionalen Versorgungsnetzbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gesetzlich verpflichtet sind, den erzeugten Strom zu den im Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelten Vergütungssätzen abzunehmen, so kann es bei den Vertragsabschlüssen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen kommen.

Bei unvorhersehbaren Schwierigkeiten im Rahmen der Genehmigungserteilung bzw. der Bauarbeiten oder der Netzanbindung sind Verzögerungen, die zu einer Verschiebung der Inbetriebnahme führen, nicht vollständig auszuschließen. Diese würden voraussichtlich erhöhte Kosten, verminderte Einnahmen und die zeitliche Verschiebung von Abschreibungen und somit wirtschaftliche und steuerliche Nachteile nach sich ziehen.

Beide Biogasanlagen werden von Generalübernehmern gebaut. Sollten die jeweiligen Generalübernehmer vor Inbetriebnahme der Anlagen zahlungsunfähig werden, so ist mit einer Verzögerung der Inbetriebnahme zu rechnen, die negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Anlagen haben könnte.

IV.5 Risiken der Photovoltaikanlagen

Die im Folgenden dargestellten Risiken können sich in der Solar-Projektgesellschaft verwirklichen. Negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Solaranlagen haben Auswirkungen auf die ausschüttungsfähigen Gewinne der Projektgesellschaft und damit auf die Ausschüttungen an die Gesellschaft und die Kommanditisten.

IV.5.1 Globalstrahlungsdaten und Ertragsprognose

Die Prognose des Stromertrags aus den von der Gesellschaft betriebenen PV-Anlagen beruht auf den Daten zur solaren Strahlung des Deutschen Wetterdienstes (DWD), die seit mehr als 20 Jahren vorliegen. Durch unvorhersehbare Wetterschwankungen, Luftverschmutzungen oder unvorhersehbare Verschattungen können die tatsächlichen Einstrahlungswerte allerdings niedriger als angenommen ausfallen, was niedrigere Stromerträge zur Folge hätte.

Trotz einer fünfjährigen Ertragsgarantie (im 1. Jahr durch den Generalunternehmer GCE danach durch die NEAP) steht nach Ablauf dieser 5 Jahre das Risiko des verminderten Ertrags erneut im Raum.

IV.5.2 Degradation

Als Degradation bezeichnet man eine im Laufe der Jahre auftretende Leistungsverminderung der Solarmodule. Die Ertragsprognose wird ab dem zweiten Betriebsjahr um jährlich 0,3% verringert. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dieser Sicherheitsabschlag auch unter Berücksichtigung der Leistungsgarantie der Module (10 Jahre auf 90%, 25 Jahre auf 80%) dem tatsächlichen Leistungsabfall der Solarmodule immer entspricht. Abweichungen verändern die Einnahmesituation entsprechend.

IV.5.3 Schäden durch äußere Einflüsse

Die Photovoltaikanlagen werden ausschließlich auf Dächern montiert und sind der Witterung ausgesetzt. Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass an den Anlagen Schäden durch folgende Widrigkeiten entstehen:

- Witterungsbedingungen wie z.B. Hagel, Blitzschlag, Schnee- und Sturmschäden;
- Leistungseinbußen durch starke Verschmutzung der Module;
- Negative Einflüsse auf die Gebäude wie z.B. Feuer, Überschwemmung und Erdbeben;
- Zerstörung durch Menschen oder Diebstahl.

Soweit diese Schäden nicht durch eine dafür abgeschlossene All-Risk-Versicherungen abgedeckt sind, kann ihr Auftreten zu einer Verminderung der Erträge der Gesellschaft führen.

IV.5.4 Dachreparaturen

Sollten Sanierungserfordernisse während der Anlagenlaufzeit auftreten, könnte es zu erheblichen Ertragsausfällen kommen, weil dann die Anlage vorübergehend nicht verwendbar wäre.

IV.5.5 Betriebsführungskosten (Wartung und Reparatur)

Reparaturaufwendungen sind bezüglich Umfang und Zeitpunkt nie präzise vorhersehbar. Auch wenn kontinuierlich Rücklagen für eventuell auftretende nicht abgedeckte Reparaturen gebildet werden, kann nicht gewährleistet werden, dass diese Rücklagen tatsächlich ausreichen.

IV.5.6 Fertigstellung und Inbetriebnahme

Nach derzeitigem Stand ist die vollständige Inbetriebnahme des Solarparks bis Ende 2008 vorgesehen. Zwischen der KG und der Green City Energy GmbH (GCE) wurde ein Generalunternehmervertrag vereinbart. Sollte die GCE vor Inbetriebnahme der Anlagen zahlungsunfähig werden, so ist mit einer Verzögerung der Inbetriebnahme zu rechnen, die negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Anlagen haben könnte.

IV.5.7 Probleme mit Komponenten

Trotz sorgfältiger Auswahl kann nicht ausgeschlossen werden, dass Komponenten nicht den vom Hersteller zugesagten technischen Spezifikationen entsprechen, was zu einem Rechtsstreit mit dem jeweiligen Lieferanten führen könnte.

Die der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegenden Annahmen beruhen auf den heutigen gesetzlichen Vorgaben sowie mehreren wirtschaftlichen und technologischen Gegebenheiten, deren Stabilität für die gesamte Laufzeit nicht unbedingt garantiert werden kann.

IV.5.8 Gestattungsverträge

Alle Dachgestattungsverträge wurden für eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren geschlossen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass es zu einem vorzeitigen Ende der Nutzungsverträge kommt. Ertragseinbußen und Kosten, die durch einen dadurch notwendigen Standortwechsel von Teilanlagen verursacht würden, wären von der Projektgesellschaft zu tragen und hätten negative Auswirkungen auf die Rentabilität.

IV.5.9 Klimaveränderungen / Versicherungsschutz

Schon heute sind die ersten Anzeichen der Klimaveränderung spürbar. Mehr Unwetter und damit höhere betriebswirtschaftliche wie volkswirtschaftliche Schäden finden in den jüngsten Statistiken ihren deutlichen Niederschlag. Es ist zu befürchten, dass diese Tendenz sich fortsetzt und sowohl Schadensfrequenz wie auch Schadenshöhen zunehmen können. Dies könnte zu einer schwierigeren Versicherungssituation mit höheren Versicherungsbeiträgen führen.

Höhere Durchschnittstemperaturen würden zudem den Wirkungsgrad von Photovoltaikanlagen senken. Insgesamt ist eine Abschätzung der Auswirkungen kaum möglich.

Ein jährlicher Anstieg der Versicherungsprämien um zwei Prozent ist berücksichtigt. Sollte es vermehrt zu Versicherungsfällen kommen, so ist es nicht ausgeschlossen, dass gewisse Versicherungsleistungen nicht mehr oder nur noch zu wesentlich höheren Preisen angeboten werden. Außerdem sind die Versicherungen berechtigt, den Vertrag nach einem Schadensfall zu kündigen. Dadurch sind Anschlussverträge mit weniger günstigen Konditionen möglich. Dies würde zu einer Verringerung der Rendite des Projekts führen.

IV.6 Risiken der Windanlagen

Die im Folgenden dargestellten Risiken können sich in der Windenergie-Projektgesellschaft verwirklichen. Negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen haben Auswirkungen auf die ausschüttungsfähigen Gewinne der Projektgesellschaft und damit auf die Ausschüttungen an die Gesellschaft und die Kommanditisten.

IV.6.1 Windverhältnisse

Für die Windkraftanlagen in Litauen gibt es zwei Windgutachten der CUBE Engineering GmbH, Kassel, und der Energieberatung Dr. rer.nat Wolfgang Daniels, Dresden. Aus methodischen und klimatologischen Gründen beinhalten die Berechnungen in den Prognosen der beiden Gutachten gewisse Unsicherheiten. So könnte es möglich sein, dass die Daten in den Windgutachten nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen oder der vorgenommene Abschlag für Unsicherheiten der Windprognose, Hochwindverluste, Blitzeinschlag, Vereisung sowie Servicearbeiten nicht ausreichend ist. Die Gutachter geben teilweise höhere Unsicherheitsfaktoren an. Die Methoden der Gutachter sind unterschiedlich; daher ist eine Vergleichbarkeit der einzelnen Ergebnisse nicht unbedingt gegeben.

Das tatsächliche Windangebot kann starken jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen, die im Windgutachten im statistischen Mittel errechnet worden sind. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass der Windertrag in einzelnen Jahren unter den Berechnungen liegt. Mehrere windschwache Jahre in Folge könnten zur Verringerung der Ausschüttung bis hin zum Totalausfall führen. Dies kann zu verminderten Ausschüttungen an die Gesellschaft und damit an die Kommanditisten führen.

Bei einer Abweichung der tatsächlichen Erträge von den im Windgutachten prognostizierten Erträgen müssen mögliche Schadensersatzansprüche gegen den Windgutachter geprüft werden. Diese sind gerichtlich nur schwer durchzusetzen und ihre Realisierung ist daher unsicher.

IV.6.2 Wirkungsgrad der Windanlage

Grundsätzlich ist der Wirkungsgrad von Windparks durch Oberflächenrauigkeiten und strömungsrelevante Hindernisse wie größere Gebäude, Bahndämme etc. geprägt. In der Umgebung des Standorts befinden sich derzeit nur kleinere Dörfer und nur ganz vereinzelt kleine Waldflächen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich z.B. durch die Ansiedlung von Industrieanlagen, eine veränderte Besiedlung der Ortschaften, Aufforstungsmaßnahmen oder den Bau weiterer Windparks in der Umgebung die Windanströmung nachhaltig negativ verändert. Dies würde zu einer Verschlechterung des Wirkungsgrads und damit zu geringeren Erträgen der Betreibergesellschaft führen.

IV.6.3 Wetterrisiken

In den Wintermonaten können die Windanlagen durch Schnee oder Überfrieren vereisen. Bei diesen Witterungsverhältnissen werden die Anlagen automatisch abgeschaltet. Bei Tauwetter besteht die Gefahr von Eiswurf, was eine Gefährdung für die Umwelt bedeutet. Sollte sich herausstellen, dass diese Witterungsverhältnisse an den Standorten häufiger entstehen als in den Windgutachten berücksichtigt, können die Anlagen mit Abtauvorrichtungen ausgerüstet werden. Dies führt jedoch zu höheren Kosten für die Betreibergesellschaft.

IV.6.4 Fertigstellung und Inbetriebnahme

Die mit dem Generalunternehmer Sachsenkraft GmbH abgeschlossene Ausfallerstattung deckt nur ca. 34% der Stromerlöse, also 3-6 Monate eines durchschnittlichen Windjahres der Green City Energy Service GmbH & Co. Windenergie Litauen KG ab. Sollte es zu längeren Verzögerungen kommen oder die Sachsenkraft GmbH vor Inbetriebnahme des Windparks zahlungsunfähig werden, hätte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft.

IV.6.5 Herstellergarantie

Es besteht die Möglichkeit, dass die vom Hersteller zugesicherte und gewährleistete Leistungskennlinie nicht eingehalten wird. Minderleistungen der Windräder führen zu verringerten Einnahmen bei der Betreibergesellschaft.

IV.6.6 Partnerkonzept

Mit dem Hersteller der Windanlagen, der Firma ENERCON, wurde ein Vertrag über die Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Windanlagen abgeschlossen. Sollte die ENERCON zahlungsunfähig werden, müssten die mit ENERCON vereinbarten Leistungen von anderen Partnern bezogen werden. Es kann nicht garantiert werden, dass dies zu den gleichen Preisen möglich wäre. Höhere Preise für diese Leistungen hätten negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Windkraftanlagen.

IV.6.7 Baugenehmigungen

Derzeit ist für die Windanlagen ein Bebauungsplan im Genehmigungsverfahren. Es kann nicht garantiert werden, dass der Bebauungsplan rechtzeitig durch die zuständigen Stellen genehmigt wird. Dies könnte zu einer Verzögerung des Baubeginns und damit zu einer Verringerung der Erlöse aus den Anlagen führen.

IV.6.8 Netzüberlastung

Bei Netzüberlastung kann die Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber reduziert werden. Eine Netzüberlastung tritt beispielsweise dann ein, wenn im Versorgungsgebiet mehr Strom durch Windenergie erzeugt als verbraucht wird. Weitere Abschaltungen erfolgen bei Arbeiten am Umspannwerk und am Stromnetz. Dies bedeutet, dass die Windkraftanlagen zwar Energie produzieren, diese aber nicht abgenommen und damit auch nicht vergütet wird.

IV.6.9 Nutzungsdauer der Anlagen

Bei der Liquiditätsprognose wird eine Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von 20 Jahren unterstellt. Erfahrungswerte für die Lebensdauer, die von den Herstellern mit 20 Jahren angegeben wird, liegen – da es sich um eine relativ junge Technik handelt – noch nicht vor. Da Windenergieanlagen starken Belastungen ausgesetzt sind, kann die tatsächliche Lebensdauer sowohl von Einzelkomponenten als auch der gesamten Anlage geringer ausfallen.

IV.6.10 Reparaturen /Wartung

Die prospektierten Kosten für Wartung und Instandhaltung können überschritten werden. Höhere Ausfallzeiten führen darüber hinaus zu geringeren Erträgen. Aufgrund der hohen mechanischen und witterungsbedingten Belastungen besteht, insbesondere beim Generator und bei den Rotoren, das Risiko von Materialschäden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die prognostizierten Aufwendungen nicht ausreichen, um die erforderlichen Reparaturen durchzuführen. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen führen. Reparaturen können ebenfalls dazu führen, dass sich die technische Verfügbarkeit der Anlagen vermindert und somit auch die prognostizierten Erträge sinken.

IV.6.11 Betriebskosten

Die laufenden Betriebskosten werden mit kaufmännischer Vorsicht kalkuliert. Sämtliche variablen Betriebskosten sind mit einer Preissteigerungsrate von 2 % indiziert. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die kalkulierten Kosten oder die Preissteigerungsrate höher ausfallen.

IV.7 Steuerliche Risiken

IV.7.1 Allgemeine steuerliche Risiken

Das Steuerrecht unterliegt einem ständigen und permanenten Wandel. Dabei können sich aufgrund der Änderungen des Steuerrechts bzw. Änderung der Anwendung des Steuerrechts höhere Steuerlasten ergeben, die die erwartete Rendite schmälern oder gar zu einer Substanzbesteuerung führen könnten. In diesem Fall würde sich der Ertrag der Anlage verringern.

Außerdem können sich auf der Ebene der Gesellschaft sowie auf der Ebene der Projektgesellschaften Änderungen wegen durchgeführter Betriebsprüfungen ergeben, auf die die Gesellschaft nur bedingt Einfluss ausüben kann. Deshalb kann eine Haftung hierfür nicht übernommen werden.

Wie und in welcher Form negative Einflüsse auf die Situation der Beteiligung einwirken können, lässt sich über den geplanten Investitionszeitraum hinweg nicht überblicken. Das Risiko abweichender Beurteilungen tragen die Anleger.

IV.7.2 Einkommensteuerliche Risiken

Die Planung der Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter Fonds I KG wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Projektaufstellung gültigen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Änderungen der finanzgerichtlichen Rechtsprechung sowie Änderungen in der Gesetzesumsetzung durch die Finanzverwaltung können Prognosen und Planungen entsprechend verändern. Da Personengesellschaften sog. transparente Gesellschaften sind, werden sich Änderungen immer auf der Ebene der Beteiligten auswirken, sofern keine Anpassung in Analogie zu Kapitalgesellschaften erfolgt oder verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse beim Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden angefangenen Monat Zinsen 0,5 % der nachzuzahlenden Einkommensteuerschuld an das Finanzamt zu zahlen.

IV.7.3 Gewerbesteuerliche Risiken

Bei Veräußerung von Mitunternehmeranteilen an Projektgesellschaften können durch die Vorschrift des § 7 Satz 2 GewStG zusätzliche Belastungen für die Gesellschaft entstehen. Wegen der bestehenden Doppelstöckigkeit der Gesellschaften, d.h. eine Personengesellschaft ist an einer anderen Personengesellschaft beteiligt, ist bei Veräußerungsvorgängen in der Beteiligungsphase mit Gewerbesteuerzahlungen zu rechnen, die die Auszahlung entgegen der Prognose weiter reduzieren können.

IV.7.4 Umsatzsteuerliche Risiken

Da sich die Gesellschaft nur an anderen Projektgesellschaften beteiligt und keine weiteren Leistungen erbringt, ist sie kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Werden der Gesellschaft Leistungen in Rechnung gestellt, führt dies dazu, dass durch die mangelnde Unternehmereigenschaft die in den Rechnungen enthaltene Vorsteuer nicht abgezogen werden kann. In den Prognoserechnungen sind die Vorsteuern als Kostenbelastung zu berücksichtigen.

IV.7.5 Erbschafts- und Schenkungssteuerliche Risiken

Das Bundesverfassungsgericht hat am 31.1.2007 in seiner Beschlussfassung vom 7.11.2006 bekannt gegeben, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer in ihrer jetzigen Form verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber ist aufgefordert worden, bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung des Erbschaftsteuerrechts zu treffen. Wie die Regelung aussehen wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich vorherbestimmen. Daher sollte vor der Durchführung z.B. von Maßnahmen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge unbedingt der Rat eines steuerlichen Beraters eingeholt werden.

Bei einer mittelbaren Beteiligung des Anlegers als Treuhandkommanditist über die Treuhänderin besteht das Risiko, dass im Falle der Vererbung oder Verschenkung des mittelbar gehaltenen KG-Anteils die erbschaftssteuerliche Bemessungsgrundlage höher ist als bei der Beteiligung als Direktkommanditist. Nach dem koordinierten Ländererlass vom 27.6.2005 ist bei der Übertragung treuhänderisch gehaltener Kommanditanteile für Zwecke der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungssteuer derzeit der Herausgabeanspruch anzusetzen. Dieser wird mit dem gemeinen Wert bewertet. Die Bewertung der Beteiligung eines Direktkommanditisten erfolgt hingegen nach dem steuerlichen Wert, der in der Regel günstiger ist. Insofern besteht bei einer mittelbaren Beteiligung als Treugeber im Falle der Vererbung oder Verschenkung das Risiko einer höheren Erbschafts- oder Schenkungssteuerbelastung.

IV.7.6 Vermögenssteuerliche Risiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vermögensteuer wieder eingeführt wird und in diesem Falle die Gesellschaft und möglicherweise die Beteiligten belastet würden.

IV.7.7 Steuerliche Risiken im Hinblick auf die Investition in Litauen

Es kann nicht zugesichert werden, dass die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospekts geltenden einschlägigen litauischen Steuergesetze und sonstigen Steuerregelungen sowie die einschlägige litauische Finanzrechtsprechung unverändert über die Beteiligungsdauer fortbestehen. Dasselbe gilt für das zwischen Deutschland und Litauen geschlossene Doppelbesteuerungsabkommen. Damit besteht insbesondere auch keine Gewähr, dass während der gesamten Beteiligungsdauer aus Sicht Deutschlands eine Freistellung von der Besteuerung erfolgt.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Voraussetzungen für die Erhebung der Gewerbesteuer dergestalt geändert werden, dass der Betrieb von Windkraftanlagen im Ausland zukünftig der Gewerbesteuer unterliegt.

Es kann schließlich auch nicht zugesichert werden, dass Anleger nicht auch eine Steuererklärungspflicht in Litauen trifft.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Windkraftanlagen im Rahmen eines asset deals erworben werden. Sollte es später zu einem Verkauf der Windkraftanlagen kommen, kann dies eine Veräußerungsgewinnbesteuerung nach litauischem Recht auslösen.

IV.7.8 Steuerlicher Vorbehalt

Die in diesem Prospekt dargestellten Annahmen gehen davon aus, dass neben der planmäßigen Realisierung der Investitionen auch die Prognosen und Planungen der erworbenen Projektgesellschaften entsprechend umgesetzt werden. Die endgültige Würdigung der steuerlichen Sachverhalte wird einer Prüfung durch die Finanzverwaltung vorbehalten bleiben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung eine andere Auffassung als die Prospektherausgeber vertritt, wodurch es zu Änderungen der angenommenen steuerlichen Ergebnisse und damit des wirtschaftlichen Erfolges der Beteiligung kommen kann.

Dem Anbieter sind keine weiteren wesentlichen Risiken bekannt.

V Angaben über die Kommanditanteile

V.1 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Verkaufsprospekts sind 5.000.000,- € Gesellschaftskapital der Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter-Fonds I KG in Form von Kommanditanteilen. Jeder Kommanditanteil hat einen Nennbetrag von 5.000,- €, so dass 1.000 Stück Kommanditanteile ausgegeben werden.

Anleger können sich entweder direkt als „Kommanditisten“ oder indirekt (als „Treugeber“) über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen. Soweit dies rechtlich möglich ist, werden Treugeber und Kommanditisten rechtlich gleichgestellt. Die in diesem Prospekt gemachten Aussagen über die Rechte und Pflichten der „Kommanditisten“ gelten daher, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auch für die Treugeber.

Die UDI – Umwelt Direkt Invest-Beratungs-GmbH, Nürnberg, (im Folgenden „UDI“ genannt) hat für Kommanditeinlagen bis zu EUR 3 Mio. eine Platzierungsgarantie abgegeben, die am 31.01.2009 in Kraft tritt. Des weiteren zeichnet und übernimmt die Green City Energy GmbH, die Muttergesellschaft des persönlich haftenden Gesellschafters GCES, weitere bis zu 2 Mio. Euro Kommanditanteile. wenn bis zum 30 Juni 2009 nicht alle Kommanditanteile platziert werden können.

Die Ausschüttungen und die Rückzahlung der Kommanditanteile unterliegen gewissen Einschränkungen für den Fall von Verlusten. Es gibt keinerlei Gewährleistungen von Dritten für die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Vermögensanlagen.

V.2 Informationen über die angebotenen Kommanditanteile

V.2.1 Beschreibung der Kommanditanteile

Alle Gesellschafter werden im Verhältnis ihrer Kapitalanteile am Vermögen und am wirtschaftlichen Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Dies gilt auch für den Anteil des Gründungskommanditisten. Die jährlichen Erträge werden nach Abzug der angefallenen Kosten wie in der Wirtschaftlichkeitsberechnung dargestellt an die Anteilseigner ausgeschüttet. Insgesamt wird eine Rendite von 8,0% prognostiziert. Bereits in den ersten drei Jahren sollen die Anleger rund 20 % ihres eingezahlten Kapitals vor Steuern zurückerhalten.

Je 5.000,- € Kommanditanteil gewähren eine Stimme in der Gesellschafterversammlung, jeder Gesellschafter ist berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, seine Kontrollrechte auszuüben und eine Abschrift des Jahresabschlusses anzufordern. Alle Kommanditanteile beinhalten die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Komplementärin ist nicht am Kapital der der Gesellschaft beteiligt, sie hat kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung. Sie übernimmt gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Die Zahlung der Ausschüttung ist davon abhängig, ob die Gesellschaft in ausreichendem Umfang Gewinne erwirtschaftet.

V.2.2 Verbriefung

Die angebotenen Kommanditanteile werden nicht verbrieft. Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine Anlegerliste zu führen, in dem sämtliche Eigentümer der Kommanditanteile mit dem Gesamtbetrag und der Aufteilung der ihnen zustehenden Kommanditanteile verzeichnet sind. Diese Anlegerliste wird in elektronischer Form geführt.

V.2.3 Rechtsgrundlage der Begebung

Die Gesellschafterversammlung der Green City Energy Service GmbH als Komplementärin hat mit Beschluss vom 27.08.2008 die Ausgabe der weiteren Kommanditanteile über insgesamt 5.000.000,- € beschlossen.

V.2.4 Übertragbarkeit der Beteiligung

Die Beteiligung an der Gesellschaft kann nach den Vorschriften des § 18 Gesellschaftsvertrag (s. Kapitel VII.7) übertragen werden.

V.3 Bedingungen und Konditionen

V.3.1 Gesamtsumme des Angebots und Erwerbspreis

Es werden 5.000.000,- € Kommanditanteile, eingeteilt in 1.000 Stück im Nennwert von jeweils 5.000,- €, ausgegeben. Der Erwerbspreis je Anteil beträgt 5.000,- €. Das Angebot ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

V.3.2 Abwicklung des Angebots

Für die Einwerbung der Anteilseigner wurde die UDI Umwelt Direkt Invest-Beratungs-GmbH, Nürnberg, gewonnen, die 60 % der zur Verfügung stehenden Anteile vertreiben wird. Zwischen UDI und der Gesellschaft bzw. anderen Gesellschaften der Green-City Gruppe bestehen keinerlei gesellschaftsrechtliche Verflechtungen.

Außerdem sollen weitere Kommanditanteile durch die Umweltorganisation Green City e.V. vertrieben werden. Green City e.V. ist die alleinige Eigentümerin (Muttergesellschaft) der Green City Energy GmbH, die wiederum Muttergesellschaft des Komplementärs GCES ist, und des Treuhänders Green City Projekt GmbH.

Die Einschaltung weiterer Vertriebspartner ist derzeit nicht vorgesehen, bleibt aber vorbehalten.

Die Gesamthöhe der Provisionen beträgt 9% auf die gezeichneten Anteile. Weitere Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, werden nicht geleistet.

Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums werden von der Komplementärin, Green City Energy Service GmbH, Goethestr. 34, 80336 München, entgegengenommen.

Die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge bei der Komplementärin. Die Zahlung der Kommanditeinlage erfolgt auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto der Treuhänderin, Green City Projekt GmbH, Nr. 1000 450 369 bei der Stadtsparkasse München, BLZ 701 500 00. Die GCES wird dem Erwerber nach Eingang des Kaufpreises eine Bescheinigung über den Erwerb der Kommanditanteile übermitteln. Sollte ein Zeichner mit seiner Zeichnung den Maximalbetrag von 5.000.000- € teilweise überschreiten, so kann seine Zeichnung, sein Anteil oder seine Beteiligung gekürzt werden. Weitere Zeichnungen werden dann nicht mehr angenommen.

Die Zahlung der Kommanditeinlage erfolgt wahlweise in einem Betrag oder in zwei Raten. Bei Ratenzahlung ist die erste Rate in Höhe von 70 % der Einlage vom Erwerber innerhalb von 10 Tagen nach Unterschrift und Zusendung der Beitrittserklärung zu leisten, die zweite Rate in Höhe von 30% der Einlage ist am 25. Februar 2009 fällig. Anleger, die in einem Betrag bezahlen oder die der Gesellschaft erst nach dem 15. Februar 2009 beitreten, sind verpflichtet, ihre Kommanditeinlage vollständig innerhalb von 10 Tagen nach Unterschrift und Zusendung der Beitrittserklärung zu leisten. Bei Fristversäumung behält sich die KG vor, 8 % Verzugszinsen zu verlangen.

Die Zahlung der jährlichen Ausschüttungen ebenso wie eventuelle sonstige Zahlungen erfolgen durch die Gesellschaft, 80336 München, Goethestraße 34, als „Zahlstelle“ auf das vom Erwerber in der Beitrittserklärung angegebene Konto. Diese hält auch den Prospekt zur Ausgabe bereit.

Sämtliche mit der Abwicklung des Angebots betrauten in diesem Abschnitt genannten Firmen mit Ausnahme der UDI haben ihren Sitz in 80336 München, Goethestraße 34. Die UDI hat ihren Sitz in 90329 Nürnberg, Lina-Ammon-Straße 30.

V.3.3 Frist des Angebots

Die Angebotsfrist beginnt nach § 9 Abs.1 VermVerkProspG einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet am 30 Juni 2009, falls das Angebot nicht vorher wegen Überzeichnung geschlossen wird. Weitere Möglichkeiten einer vorzeitigen Schließung gibt es nicht.

Die UDI hat eine Platzierungsgarantie für Kommanditanteile in Höhe von bis zu EUR 3. Mio. abgegeben, die am 31. Januar 2009 greift. Sollten bis zum Ende der Angebotsfrist darüber hinaus noch nicht alle Kommanditanteile gezeichnet sein, übernimmt die GCE bis zu EUR 2 Mio. weitere Kommanditanteile.

V.3.4 Weitere Kosten und Leistungen

Falls der Zeichner selbst als Kommanditist ins Handelsregister eingetragen werden möchte, hat er die Kosten der notariellen Beurkundung selbst zu begleichen. Dies gilt auch im Falle einer Übertragung der Beteiligung. Alle weiteren Kosten trägt die Gesellschaft. Sollte ein Zeichner seine Einlage nicht fristgerecht einzahlen, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% der Einlage p.a. zu verlangen. Falls die Gesellschaft wegen nicht rechtzeitiger Leistung der Einlage vom Vertrag zurücktritt, ist der Zeichner überdies verpflichtet, die mit seinem Ausschluss in Zusammenhang stehenden Kosten gem. § 4 Abs.4 des Gesellschaftsvertrages zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann im Einzelfall, abhängig von der Einlagenhöhe und dem mit dem Ausschluss verbundenen Aufwand bei der Gesellschaft variieren; eine betragsmäßige Festlegung ist vorab nicht möglich. Kosten der privaten Vermögensverwaltung (Steuerberater, Kontoführung etc.) gehen zu Lasten des einzelnen Anlegers. Weitere mit dem Erwerb, der Verwaltung oder Veräußerung in Zusammenhang stehende Kosten können dem Anleger von Seiten des Prospektverantwortlichen und mit diesem verbundenen Unternehmen nicht in Rechnung gestellt werden. Weitere Leistungen sind von den Zeichnern nicht zu erbringen, insbesondere sind keine weiteren Zahlungen zu leisten.

Die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist grundsätzlich auf die Höhe ihrer Einlage beschränkt. Ist die Einlage ordnungsgemäß erbracht, ist die weitere Haftung ausgeschlossen (siehe § 171 Abs. 1 HGB). Es besteht keine Nachschusspflicht. Dabei ist das maximale finanzielle Risiko der Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Grundsätzlich ist es möglich, dass die Haftung der Gesellschafter wiederauflebt, wenn ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht. Sollte die Gesellschaft in den Anfangsjahren keine steuerlichen Gewinne sondern steuerlich kumulierte Verluste erwirtschaften, die Kommanditisten aber dennoch Ausschüttungen erhalten, würde die Haftung des Kommanditisten bis zur Höhe seiner Einlage wieder aufleben. Diese Haftungsübernahme erlischt nur, wenn die KG in den späteren Jahren Gewinne erwirtschaftet, d.h. wenn die Kapitalkonten der Kommanditisten durch Gewinnzuweisungen ausgeglichen werden. Geht die KG vor Ablauf in Liquidation, ist der Gesellschafter verpflichtet, bereits ausgeschüttete Beträge ggf. wieder zurückzuführen.

Scheidet ein Gesellschafter aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der KG, die bis zum Ablauf von fünf Jahren fällig werden, wenn diese von ihm schriftlich anerkannt werden oder wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 1 HGB vorliegen.

Bei Auflösung der KG verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen den Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung ins Handelsregister. Werden die Ansprüche nach Eintragung der Auflösung fällig, gilt hier wiederum eine Frist von fünf Jahren ab Fälligkeit. Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen.

V.3.5 Kapitalverteilung

Das eingeworbene Kommanditkapital von 5.000.000 Euro dient zum Erwerb von Beteiligungen an insgesamt 4 Projektgesellschaften aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien, wovon 2 Projektgesellschaften Biogasanlagen, 1 Projektgesellschaft Solaranlagen und 1 Projektgesellschaft Windkraftanlagen bauen und betreiben sollen. Die Beteiligungen der Gesellschaft stellen bei den einzelnen Projektgesellschaften jeweils den für die Verwirklichung der Projekte erforderlichen Eigenkapitalanteil, der durch die Aufnahme von Fremdkapital ergänzt wird. Die Gesellschaft selbst beabsichtigt nicht, Fremdkapital aufzunehmen.

VI Steuerliche Aspekte

VI.1 Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen zu den steuerlichen Grundlagen berücksichtigen das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aktuelle Steuerrecht einschließlich der Unternehmenssteuerreform. Sie basieren auf der geltenden Gesetzeslage, der aktuellen Rechtsprechung und den geltenden Verwaltungsauffassungen der Finanzbehörden.

Es wird unterstellt, dass sich nur natürliche Personen (Anleger, Beteiligte) an der Gesellschaft beteiligen und die Beteiligung unmittelbar oder mittelbar im Privatvermögen halten. Sofern die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird, gelten andere steuerliche Regelungen, die hier nicht Gegenstand der Darstellung sind. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass der Anleger als Steuerinländer zu behandeln ist und somit der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt.

Die Zahlung der aus der Kommanditbeteiligung resultierenden Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer, sowie einer möglichen Erbschaft- oder Schenkungsteuer obliegt dem jeweiligen Beteiligten. Der Anbieter übernimmt nur die möglichen Zahlungen der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer, da diese auf Ebene der Gesellschaft anfallen.

Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen (künftige Gesetzesänderungen, geänderte Rechtsprechung oder geänderte Anwendungen bestehender Vorschriften oder Regelungen) sind möglich und können die Rentabilität der Beteiligung beeinflussen. Die endgültige steuerliche Anerkennung bleibt der Beurteilung durch die Finanzverwaltung vorbehalten (vgl. hierzu „Steuerliche Risiken“, Kap. IV.7).

Im Hinblick auf die Investition in Windkraftanlagen in Litauen ist zusätzlich die Gefahr der Änderung von Gesetzen, sonstiger steuerlicher Vorschriften und der Rechtsprechung in Litauen sowie des zwischen Deutschland und Litauen bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zu beachten (vgl. hierzu „Steuerliche Risiken“).

Die nachfolgenden Darstellungen befassen sich zuerst mit der Betrachtung der steuerlichen Auswirkungen für den beitretenden Kommanditisten im Bereich der Einkommensteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Auf Ebene der Gesellschaft werden Auswirkungen auf die Gewerbe- und die Umsatzsteuer dargestellt.

Sofern Zweifelsfragen bei der steuerlichen Behandlung auftreten, empfiehlt die Gesellschaft einen steuerlichen Berater hinzuzuziehen.

VI.2 Besteuerungsverfahren

Die steuerliche Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft erfolgt nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO einheitlich und gesondert. Die Gesellschaft muss beim Finanzamt jährlich einen Jahresabschluss zusammen mit den Steuererklärungen einreichen. Mit den Steuererklärungen müssen auch die Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben der Beteiligten mitgeteilt werden. In der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung sind alle steuerlichen Angaben enthalten, die die einzelnen Beteiligten betreffen. Das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt leitet diese Angaben an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter der Anleger weiter. Das Wohnsitzfinanzamt ist an die Angaben gebunden und berücksichtigt die Werte in den Einkommensteuerbescheiden der Beteiligten. Aufgrund der beschriebenen Vorgehensweise der Finanzverwaltung ist es nicht möglich, dass ein Anleger seine Sonderbetriebseinnahmen bzw. –ausgaben im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung selbst erklärt.

Damit die Sonderbetriebseinnahmen bzw. –ausgaben steuerlich erfasst werden können, sind sie der Gesellschaft bis spätestens 31. März (vgl. § 15 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag) des Folgejahres mitzuteilen, damit sie in die Steuererklärung der Gesellschaft aufgenommen werden können.

Die durch die Gesellschaft bis einschließlich 31.12.2008 entrichtete Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag und ein möglicher nicht ausgleichsfähiger Verlust nach § 15 b) EStG wird ebenfalls gesondert und einheitlich festgestellt. Die Gesellschaft wird dem Anleger alle für die persönliche Einkommensteuer relevanten Daten jährlich mitteilen.

VI.3 Einkommensteuer

Die Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter Fonds I KG wird sich an Projektgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG beteiligen.

VI.3.1 Einkunftsart und Mitunternehmerschaft

Die Gesellschaft erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, da sie als gewerblich geprägte Personengesellschaft zu beurteilen ist. Demnach gilt die Tätigkeit einer Personengesellschaft in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, wenn persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich Kapitalgesellschaften oder gewerblich geprägte Personengesellschaften sind und nur diese oder Personen, die keine Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind. Persönlich haftender Komplementär der Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter Fonds I KG ist allein die Green City Energy Service GmbH mit Sitz in München, der auch die ausschließliche Geschäftsführungsbefugnis zusteht.

Die Anleger sind nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG als Mitunternehmer an einer doppelstöckigen GmbH & Co. KG einzustufen und erzielen folglich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Sie sind als Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag am Gewinn und Verlust und an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt, sie können Kontroll- und Verwaltungsrechte ausüben und entfalten damit mitunternehmerische Initiative und tragen mitunternehmerisches Risiko.

Aufgrund der damit bestehenden Mitunternehmerschaft sind die Einkünfte der Gesellschaft den Anlegern grundsätzlich als gewerbliche Einkünfte zuzurechnen und von diesen im Rahmen der privaten Einkommensteuer zu erfassen. Wird die Beteiligung vor Ende der geplanten Laufzeit veräußert, kann es auf der persönlichen Ebene des Gesellschafters zu einer Steuerbelastung kommen. Es ist deshalb empfehlenswert, vor einer geplanten Veräußerung den Rat eines steuerlichen Beraters einzuholen.

Durch den in das Einkommensteuergesetz eingefügten § 34 a) EStG können nicht entnommene Gewinne von Personengesellschaften ab dem Veranlagungsjahr 2008 auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag besteuert werden. Wird der so begünstigt besteuerte Gewinn in späteren Jahren wieder entnommen, erfolgt eine Nachversteuerung in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag auf Ebene des Gesellschafters.

Der Antrag kann nur unter der Voraussetzung gestellt werden, dass der Steuerpflichtige zu mehr als 10 % am Gewinn der Gesellschaft beteiligt ist oder sein Gewinnanteil mehr als 10.000,- € beträgt. Da dies bei einer großen Anzahl von Anlegern nicht zutreffen wird, wird die Thesaurierungsbesteuerung in den weiteren Ausführungen nicht behandelt.

Liegt eine Beteiligung vor, die mehr als 10 % am Beteiligungskapital umfasst oder der Gewinnanteil mehr als 10.000,- € beträgt und die Gewinne nicht entnommen werden sollen, sollte der Anleger den Antrag auf Thesaurierungsbesteuerung zusammen mit seinem steuerlichen Berater prüfen.

VI.3.2 Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist, dass der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft über die Gesamtlaufzeit auf die Erzielung eines Totalgewinns ausgerichtet ist.

Es ist zu prüfen, ob der Gewerbebetrieb der Gesellschaft aus objektiver Betrachtungsweise zum gegenwärtigen Zeitpunkt geeignet ist, über die Gesamtlaufzeit einen Totalgewinn zu erwirtschaften. Die gleiche Prüfung ist auch für die Projektgesellschaften, die durch die Gesellschaft erworben werden, anzustellen.

Die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Gesellschaft erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse aus der Summe der Steuerbilanzen der Projektgesellschaften, an denen die Beteiligungen erworben werden, sowie des eigenen steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft.

Die Gesellschaft vertritt die Ansicht, dass die vorgenannten Voraussetzungen für die Anerkennung der Gewinnerzielungsabsicht vorliegen, da der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ausschließlich auf den Erwerb von Beteiligungen ausgerichtet ist, von denen Gewinnanteile zu erwarten sind, die die steuerlichen Aufwendungen auf Ebene der Gesellschaft deutlich übersteigen.

Die Erzielung des Totalgewinns muss sowohl auf Ebene der Gesellschaft als auch auf der des Beteiligten nachgewiesen werden. Die Totalgewinnprognose ist gerade dann für den Anleger von Bedeutung, wenn Fremdmittel zur Finanzierung der Beteiligung in Anspruch genommen werden. Diese Fremdkapitalzinsen stellen bei den Beteiligten Sonderbetriebsausgaben dar. Auf der Beteiligtenebene ist dann zu prüfen, ob die Summe der anteiligen steuerlichen Ergebnisse des Anlegers nach Abzug der Sonderbetriebsausgaben zu einem Totalgewinn führen.

Für Beteiligte, die beabsichtigen ihre Beteiligung vor Eintritt eines Totalgewinns zu veräußern, besteht die Gefahr, dass von der Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht nicht anerkannt wird, da möglicherweise zu einem vorgezogenen Verkaufszeitpunkt noch mit keinem Veräußerungsgewinn

gerechnet werden kann. Damit kann unter Umständen die steuerliche Verlustverrechnung auch rückwirkend verloren gehen.

Um den Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht bei Fremdfinanzierung der Beteiligung erbringen zu können oder für den Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Anteile, wird dringend die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters durch den Kommanditisten empfohlen.

VI.3.3 Gewinnanteile

Die Gesellschaft ermittelt den steuerlichen Gewinn im Rahmen eines Betriebsvermögensvergleichs. Dabei werden den Betriebseinnahmen, bestehend aus den steuerlichen Ergebnissen der Projektgesellschaften zuzüglich möglicher Veräußerungsgewinne bei Veräußerung von Beteiligungen an Projektgesellschaften und den Zinserträgen, die Betriebsausgaben, die sich aus Aufwendungen der Gesellschaft für den laufenden Geschäftsbetrieb zusammensetzen, gegenübergestellt.

Den Kommanditisten wird das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zugewiesen und um die individuellen Sonderbetriebsausgaben gekürzt.

Die Einkünfte aus der Beteiligung unterliegen beim Anleger seinem persönlichen Steuersatz. Neben der Einkommensteuer werden in der Regel noch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer als zusätzliche Belastungen anfallen.

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 wurde die sogenannte „Reichensteuer“ eingeführt. Dabei wird der Spitzensteuersatz bei zu versteuernden Einkommen ab 250.000,- €, bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten ab 500.000,- €, von 42 % um 3 % auf 45 % erhöht.

VI.3.4 Entnahmen und Verlustverrechnung nach § 15 a) und § 15 b) EStG

Die in Prognoseberechnungen dargestellten Barauszahlungen (Ausschüttungen) stellen steuerlich Rückzahlungen der Einlagen (= Entnahmen) dar und sind als solche nicht einkommensteuerpflichtig. Die Entnahmen werden über das Kapitalkonto II des Anlegers gebucht.

Nach § 15 a) EStG kann der einem Kommanditisten zuzurechnende Verlust nicht mit seinen anderen Einkünften ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht.

Ein negatives Kapitalkonto entsteht beispielsweise dann, wenn die dem Kommanditisten zugewiesenen Verluste die geleistete Einlage bzw. die im Handelsregister eingetragene Haftsumme übersteigen. Ein bereits bestehendes negatives Kapitalkonto erhöht sich auch dann, wenn der Kommanditist Entnahmen tätigt, die nicht durch Gewinne der Gesellschaft in entsprechender Höhe gedeckt sind. Entnahmen, durch die bei dem Kommanditisten ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht, sind grundsätzlich nach § 15 a) Abs. 3 EStG als Entnahmegewinn zu versteuern. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Entnahme nach § 172 Abs. 4 HGB zu einem Wiederaufleben der Haftung des Kommanditisten für die Schulden der Gesellschaft führt.

Nach der Prognoserechnung entstehen voraussichtlich keine Verluste, die unter die Abzugsbeschränkung des § 15 a) EStG fallen.

Aufgrund des § 15 b) EStG dürfen steuerliche Anfangsverluste auf Beteiligungen an so genannten „Steuerstundungsmodellen“ weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Möglich ist nur die Verrechnung mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle.

Ein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15 b) EStG liegt dann vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden. Dies liegt dann vor, wenn der Anbieter zumindest in der Anfangsphase Verluste prognostiziert oder wenn eine Anfangsverlustzuweisung das Kommanditkapital um 10 % übersteigt.

Die Prognoseplanungen der Gesellschaft sehen nicht vor, dass den Anlegern steuerliche Verluste zugewiesen werden, die 10 % des Eigenkapitals überschreiten. Demzufolge ist § 15 b) EStG nicht anwendbar.

Die Prüfung, ob § 15 b) EStG zur Anwendung gelangt, ist für jeden Anleger individuell vorzunehmen. Auf Grundlage des Anwendungsschreibens des BMF vom 17. Juli 2007 zum § 15 b) EStG (BStBl. I 2007, S. 542) sind nur modellhafte Sonderbetriebsausgaben bei der Berechnung der Verlustgrenze einzubeziehen. Zur Prüfung dieses Sachverhalts wird bei Fremdfinanzierung der Beteiligung die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters empfohlen.

Da sich die Gesellschaft an Projektgesellschaften beteiligt, ist gemäß dem oben erwähnten BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007 für jede Projektgesellschaft getrennt zu prüfen, ob ein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15 b) EStG vorliegt. Auf Ebene von drei der Projektgesellschaften liegen keine modellhaften Gestaltungen vor, die steuerliche Verlustzuweisungen von mehr als 10 % des Eigenkapitals ausmachen können, daher ist die Anwendung des § 15 b) EStG auch für diese Projektgesellschaften unwahrscheinlich.

Sollte dennoch eine Prüfung der Finanzverwaltung bei den Projektgesellschaften zur Anwendung des § 15 b) EStG führen, so sind auf Ebene der Projektgesellschaften entstehende Verluste nur mit dort später entstehenden Gewinnen zu verrechnen. Die Gesellschaft könnte steuerliche Verluste nicht auf ihrer Ebene mit Gewinnen aus anderen Projektgesellschaften verrechnen.

VI.3.5 Sonderbetriebsausgaben

Sofern einem Anleger im Zusammenhang mit der Beteiligung Aufwendungen entstehen, können diese als Sonderbetriebsausgaben abgezogen werden. Sie mindern damit das steuerliche Ergebnis des Beteiligten.

Als Sonderbetriebsausgaben gelten sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten der Beteiligung. Darunter fallen insbesondere Beratungskosten, Fremdfinanzierungskosten der Beteiligung sowie Kosten, die mit dem Besuch von Gesellschafterversammlungen entstehen.

VI.3.6 Zinsabschlagsteuer/Abgeltungsteuer

Die Gesellschaft erzielt Zinserträge, die sich aus der Anlage von Liquidität aus Einzahlungen der Anleger oder aus den Auszahlungen der Projektgesellschaften ergeben.

Die auf Ebene der Gesellschaft einbehaltene Zinsabschlagsteuer/Abgeltungssteuer und der Solidaritätszuschlag stellen steuerlich Privatentnahmen der Anleger dar. Im Rahmen der privaten Einkommensteuererklärung werden die Zinsabschlagsteuer/Abgeltungsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die private Steuerschuld angerechnet.

Die ab 2009 geltenden Neuregelungen zur Abgeltungssteuer gelten nach § 43 Abs. 5 Satz 2 EStG nicht für Kapitalerträge, die zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören.

VI.3.7 Gewinne aus der Veräußerung der Kommanditbeteiligung

Bei Beendigung der Beteiligung kann ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen, der vom Anleger als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern ist.

Der Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der erzielte Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten das Kapitalkonto des Anlegers übersteigt.

Die Einkünfte sind gem. § 16 EStG i. V. m. § 34 EStG steuerlich begünstigt, wenn der gesamte Mitunternehmeranteil einschließlich einem eventuellen Sonderbetriebsvermögen aufgegeben wird. Für diese außerordentlichen Einkünfte gilt nach § 34 EStG die so genannte Fünftelregelung, d. h. es wird zunächst die Steuer auf ein Fünftel des Veräußerungsgewinns ermittelt und anschließend verfünffacht. Diese Regelung soll erreichen, dass die Einkommensteuerprogression und damit die Steuerbelastung gemildert wird. Bei einem im Bereich des Spitzensteuersatzes zu versteuernden Einkommen kann sich der hieraus ergebene begünstigende Progressionseffekt verringern bzw. vollumfänglich entfallen.

Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften dauernd berufsunfähig, kann nach dem aktuellen Gesetzesstand ein Wahlrecht ausgeübt werden. Nach § 34 EStG kann auf Antrag des Steuerpflichtigen die Besteuerung auch in Höhe von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes erfolgen, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch mit 15 %. Die Anwendung des begünstigten Steuersatzes ist begrenzt auf außerordentliche Einkünfte, die den Betrag von 5.000.000,- € nicht übersteigen. Der Steuerpflichtige kann diese Begünstigung nur einmal im Leben in Anspruch nehmen und nur für einen Veräußerungs- oder Aufgabengewinn beantragen.

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, besteht ferner auf Antrag die Möglichkeit der einmaligen Inanspruchnahme eines Freibetrages gem. § 16 Abs. 4 EStG. Bei Anwendung wird ein Veräußerungsgewinn bis zu 45.000,- € steuerfrei gestellt. Dieser Freibetrag wird jedoch um den Betrag gemindert, den der Veräußerungsgewinn den Betrag von 136.000,- € übersteigt.

Für den Fall der geplanten oder einer vorzeitigen Veräußerung der Beteiligung, sollte wegen der zu erwartenden steuerlichen Auswirkungen zuvor eine steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden.

VI.3.8 Gewinne bei Veräußerungen von Anteilen an Projektgesellschaften

Erzielt die Gesellschaft bei Veräußerung von Anteilen an einer Projektgesellschaft einen Gewinn, so ist dieser dem laufenden gewerbesteuerbaren Gewinn der Gesellschaft hinzuzurechnen (vgl. BFH-Urteil vom 26.06.2007 – IV R 49/04, DStR 2007, S. 1574).

VI.3.9 Steuerermäßigung gemäß § 35 EStG

Die Steuerermäßigung nach § 35 EStG gelangt dann zur Anwendung, wenn auf Ebene der Gesellschaft oder bei den Projektgesellschaften selbst Gewerbesteuerbelastungen entstehen. Die Gewerbesteuer kann demnach eine pauschalierte Ermäßigung der Einkommensteuer der Gesellschafter zur Folge haben. Durch die am 1.1.2008 in Kraft getretene Unternehmenssteuerreform wird das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrages entsprechend der Beteiligungsquote bei der Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrags ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt.

Die Anwendung des § 35 EStG steht hinsichtlich der gewerblichen Einkünfte in sehr starker Abhängigkeit von den individuellen steuerlichen Verhältnissen des Anlegers. Sofern einzelne Anleger ohne Berücksichtigung dieser Beteiligung positive gewerbliche Einkünfte erzielen, ist zu beachten, dass durch die Vorrangigkeit des so genannten horizontalen Verlustausgleichs ein eventuell vorhandener Ermäßigungsbetrag nach § 35 EStG durch die Zuweisung negativer Ergebnisanteile von der Gesellschaft geschmälert wird, möglicherweise gänzlich entfallen kann. Dies kann zu nachteiligen steuerlichen Wirkungen beim individuell betroffenen Anleger führen. Die Einholung des Rates eines steuerlichen Beraters wird in derartigen Fällen empfohlen.

VI.3.10 Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Die Erbschafts- und Schenkungsteuer kann im Erbfall sowie im Fall der unentgeltlichen Übertragung unter Lebenden (Schenkung) der Beteiligung anfallen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im November 2006 in einem Urteil entschieden, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht verfassungskonform ist. Die bisher geltenden Regelungen können aufgrund dieses Urteils längstens noch bis zum 31. Dezember 2008 angewendet werden.

Das Bundeskabinett hat im März 2008 den Entwurf für die Reformierung der Erbschaft- und Schenkungsteuer verabschiedet. Aufgrund verschiedener Eingaben werden noch weitere Änderungen in das Gesetz einfließen. In dem bisher vorliegenden Gesetzesentwurf plant die Bundesregierung für Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung sogenannter Verschonungsregelungen.

Am 07. November 2008 ist eine Sitzung des Bundesrates vorgesehen, bei der das Gesetz verabschiedet werden soll, damit es voraussichtlich Ende 2008 in Kraft treten kann. Die Verkündung des Gesetzes kann sich schlimmstenfalls bis kurz vor dem Jahresende hinziehen.

Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine genaue Aussage zur steuerlichen Behandlung der Übertragung von Betriebsvermögen in Hinblick auf Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht getroffen werden kann, sollte der Beteiligte vor jeder Übertragung seinen steuerlichen Berater hinzuziehen.

VI.3.11 Gewerbesteuer

Die Einkünfte der Gesellschaft unterliegen grundsätzlich der Gewerbesteuer. Die Gesellschaft beteiligt sich an Projektgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, die ihrerseits bereits der Gewerbesteuer unterliegen.

Auf Ebene der Gesellschaft fallen nur dann Belastungen mit Gewerbesteuer an, wenn sie ein eigenes steuerliches Ergebnis, beispielsweise Zinseinkünfte aus Kapitalanlagen vermindert um steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben erwirtschaftet. Zum eigenen Ergebnis der Gesellschaft zählen auch Veräußerungsgewinne bei Verkauf von Beteiligungen oder Anteilen an Projektgesellschaften an einen Dritten.

Hinsichtlich der Besteuerung der Beteiligungserträge kann die Gesellschaft wegen der Doppelstöckigkeit der Gesellschaften die besondere Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde beschlossen, dass der Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer entfällt. Dadurch kann sich eine höhere Gewerbesteuerbelastung der Projektgesellschaften ergeben. Durch die Minderung der Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % soll dies wieder ausgeglichen werden. Darüber hinaus wird, wie oben erwähnt, die Anrechnung bei der Einkommensteuer verbessert. Zukünftig ist der 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrages auf Gesellschaftsebene auf die persönliche Einkommensteuer anrechenbar.

Durch die Unternehmenssteuerreform 2008 wurde weiterhin neu geregelt, dass künftig 25 % sämtlicher Fremdkapitalzinsen (früher 50 %), 20 % der Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten für bewegliches Vermögen und 25 % der Lizenzgebühren zur Ermittlung des Gewerbeertrages hinzugerechnet werden.

Da sich die Gesellschaft nur über reines Eigenkapital finanziert, sind die Änderungen bei der Abziehbarkeit der Dauerschuldzinsen auf der Ebene der Gesellschaft nicht von Bedeutung. Auf Ebene der Projektgesellschaften wurden die Änderungen bei den Prognoseberechnungen bereits berücksichtigt.

VI.3.12 Umsatzsteuer

Die Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter Fonds I KG erbringt keine Lieferungen oder weiteren sonstigen Leistungen (keine Beratungsleistungen) im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und ist somit nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer einzustufen.

Das alleinige Halten und Verwalten von Beteiligungen an Personengesellschaften begründet keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Mangels der Unternehmereigenschaft steht der Gesellschaft kein Vorsteuerabzug zu, so dass in Rechnung gestellte Umsatzsteuer aus empfangenen Leistungen (z. B. für Beratungen) Kosten darstellen. Die nicht abzugsfähigen Vorsteuerbeträge sind als Anschaffungskosten der Beteiligung oder als Betriebsausgaben einzustufen.

VI.3.13 Internationales Steuerrecht

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger der Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter Fonds I KG unterliegen mit sämtlichen inländischen und ausländischen Einkünften der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland (sog. Welteinkommensprinzip).

Da sowohl die Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter Fonds I KG als auch die im Inland belegene Green City Energy Service GmbH & Co. Windenergie Litauen KG aus deutscher Sicht als transparent anzusehen sind, sind die Einkünfte aus dem Betrieb der Windkraftanlagen steuerlich den Anlegern der Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter Fonds I KG zuzurechnen.

Da die zwei Windkraftanlagen auf litauischem Gebiet liegen, macht Litauen als Quellenstaat ebenfalls ein Besteuerungsrecht geltend (beschränkte Einkommensteuerpflicht). Eine doppelte Besteuerung von ausländischen Einkünften durch Auslands- und Inlandsstaat wird in der Regel durch entsprechende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vermieden. Zwischen Deutschland und Litauen gilt diesbezüglich das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1998 II, Seite 1572ff, nachfolgend „DBA/Litauen“ genannt). Entsprechend den Regelungen zum OECD-Musterabkommen sind nicht die Projektgesellschaften bzw. die Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter Fonds I KG abkommensberechtigt, sondern die an ihr beteiligten Gesellschafter.

Investiert die Green City Energy Service GmbH & Co. Windpark Litauen KG über eine aktive gewerbliche Betriebsstätte im Ausland, so stellen die Einkünfte hieraus aufgrund des Transparenzprinzips bei den Anlegern Unternehmensgewinne im Sinne des Art. 7 DBA/Litauen dar. Windenergieanlagen stellen aktive gewerbliche Betriebsstätten im Sinne des Art. 5 DBA/Litauen dar. Schon im Zeitraum der Bauausführung liegt eine Betriebsstätte vor, wenn die Bauausführung/Montage mehr als neun Monate dauert, vgl. Art. 5 Abs. 3 DBA/Litauen. Die Unternehmensgewinne sind dann nach Art. 7 Absatz 1 DBA/Litauen in dem Staat zu besteuern, in dem die Betriebsstätte belegen ist, d.h. in Litauen. Dies gilt jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Einkünfte, die dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind. In Deutschland ist eine Freistellung dieser Einkünfte von der deutschen Besteuerung vorgesehen.

Die Einkünfte sind jedoch nach deutschen Grundsätzen zu ermitteln und nach § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen und wirken sich somit auf die Höhe des persönlichen Steuersatzes des jeweiligen Anlegers aus. Zu beachten ist, dass auch bei Einkünften, die nach einem DBA dem Progressionsvorbehalt unterliegen, § 15 b) EStG zur Anwendung kommt.

Mit der Anwendung der Freistellungsmethode geht einher, dass Ausgaben, die mit den Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, in Deutschland nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Sie können aber bei der Ermittlung der litauischen Steuer in Abzug gebracht werden.

Im Ergebnis werden die aus dem Betrieb der Windkraftanlagen erzielten Einkünfte damit nach dem in Litauen für juristische Personen geltenden rechtsformunabhängigen Steuersatz in Höhe von 15 % besteuert (vermindert auf 13 % bei kleinen Unternehmen, worunter Unternehmen fallen, deren Bruttoeinnahmen im zu veranschlagenden Zeitraum unter 500.000,- LTL (ca. 145.000,- €) liegen und die nicht mehr als zehn Mitarbeiter beschäftigen).

Entstehen in der Anlaufzeit Verluste, steht § 2 a) EStG deren Abzug bzw. Berücksichtigung im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts nach § 32 b) EStG nicht entgegen, weil der Betrieb eines Windparks im Ausland eine aktive gewerbliche Tätigkeit darstellt.

Für die deutsche Projektgesellschaft liegen bei Erwerb der Windkraftanlagen im Rahmen eines asset deals Anschaffungskosten vor. Nach litauischem Recht können Vermögensbestandteile oder Gruppen von Vermögensbestandteilen abgeschrieben werden. In Litauen gilt für Kraftwerksanlagen eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von acht Jahren, wobei nach der linearen Methode abgeschrieben wird. Die erworbenen Windkraftanlagen werden daher über acht Jahre abgeschrieben.

Eine inländische Gewerbesteuer fällt unter Umständen wegen Anwendbarkeit der gewerbesteuerlichen Kürzungsvorschriften für Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften nicht an.

Eine Hinzurechnungsbesteuerung nach außensteuerlichen Vorschriften erfolgt nicht, da keine Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse vorliegt und die bei dem Betrieb von Windkraftanlagen erzielten Einkünfte als „aktive Einkünfte“ gelten.

VI.3.14 Steuerliche Beratung

Da hier nur die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dargestellt sind, die keinen Rückschluss auf die individuellen Verhältnisse gewähren, wird jedem Anleger empfohlen, die Auswirkungen der Beteiligung auf seine spezielle steuerliche Situation, vor allem die persönlichen Verhältnisse bei der Einkommensteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungsteuer, zusätzlich mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern.

VII Angaben über den Emittenten

VII.1 Gesellschaft

Die Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter-Fonds I KG wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 07.08.2007 als „Green City Energy Service GmbH & Co. Begonien Contracting II KG“ gegründet. Die Gesellschaft war jedoch inaktiv. Im Juni 2008 erfolgte die Umfirmierung. Das gezeichnete Kapital der KG besteht seit Gründung aus einem Kommanditanteil in Höhe von 500,- €.

Sitz der Gesellschaft ist München; ihre Geschäftsanschrift lautet 80336 München, Goethestraße 34, Telefon 089/ 890668-70. Sie wurde am 16.08.2007 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRA 90725 eingetragen. Die Kommanditgesellschaft wurde nach deutschem Recht gegründet und ist in der Bundesrepublik Deutschland tätig. Sie unterliegt deutschem Recht.

Die Gesellschaft endet am 31. Dezember 2017.

VII.1.1 Gründungsgesellschafter

Gründungskommanditist ist Herr Xaver Diermayr, Amortstr. 4, 80639 München, mit einer eingezahlten Einlage von 500,- €. Der Gründungskommanditist ist Vereinsmitglied des Vertriebspartners Green City e.V. ohne besondere Rechte und Pflichten im Verhältnis zu den übrigen Vereinsmitgliedern.

Gründungskomplementär ohne Kapitaleinlage ist die Green City Energy Service GmbH (GCES) mit Sitz in München, Geschäftsanschrift: Goethestr. 34, 80336 München. GCES gehört zur Unternehmensgruppe des Vertriebspartners Green City e.V., München (s. Kapitel VII.4). GCES ist weder unmittelbar noch mittelbar an den Vertriebspartnern beteiligt.

Keiner der Gründungsgesellschafter hält eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts i.S.v. § 9 Abs.2 Nr.1 VermVerkProspV nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen..

Es gibt keine ausstehenden Einlagen.

Der Gründungskommanditist ist wie allen übrigen Kommanditisten im Verhältnis seiner Beteiligung an Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Der Gründungskomplementär erhält gem. § 17 des Gesellschaftsvertrags Vergütungen für die Haftungsübernahme in Höhe von 5.000,- € p.a. sowie für die Geschäftsführung 20.000,- € p.a. Davon abgesehen stehen den Gründungsgesellschaftern weder innerhalb noch außerhalb des Gesellschaftsvertrags weitere Ansprüche auf Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art oder sonstige Ansprüche im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV zu.

VII.1.2 Geschäftszweck

Geschäftszweck der Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter-Fonds I KG ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften, die Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie bauen und/oder betreiben und/oder die daraus erzeugte Wärme und/oder Energie veräußern; ferner die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen für andere Unternehmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien. Die Gesellschaft ist befugt, Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Geschäftszweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen, ihren Geschäftsbetrieb in andere Unternehmen gleicher Art einzubringen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu gründen.

VII.1.3 Haupttätigkeitsgebiete

Die Gesellschaft wird sich nach Prüfung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen an insgesamt 4 Gesellschaften (im folgenden „Projektgesellschaften“ oder „Beteiligungen“ genannt) aus dem Bereich erneuerbarer Energien beteiligen, wovon 2 Projektgesellschaften Biogasanlagen, 1 Projektgesellschaft Solaranlagen und 1 Projektgesellschaft Windkraftanlagen bauen und betreiben sollen. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, Einfluss auf die Geschäftsführung der Beteiligungen zu nehmen. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Für die kommenden rd. 10 Jahre wird die Tätigkeit der KG ausschließlich darin bestehen, die erworbenen Beteiligungen zu verwalten.

VII.1.4 Patente und Lizenzen

Weder verfügt das Unternehmen über Patente und Lizenzen, noch besteht eine Abhängigkeit von Patenten oder Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Gesellschaft sind.

VII.1.5 Gerichts- und Schiedsverfahren

Der Prospektverantwortliche hat zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Prospekts keine Kenntnis von Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können.

VII.1.6 Abweichungen von gesetzlichen Regelungen

Der Gesellschaftsvertrag der KG weicht in den folgenden Punkten von gesetzlichen Regelungen ab:

1. § 8 Abs.1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags regelt die in § 181 BGB geregelten Aufgaben abweichend zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Demnach wird der Komplementärin sowie ihren Organen für alle Handlungen geschäftlicher und gesellschaftsrechtlicher Art mit der Kommanditgesellschaft Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.
2. Die Behandlung des eintretenden Kommanditisten als atypisch stiller Gesellschafter gem. § 3 Abs.3 des Gesellschaftsvertrags führt dazu, dass die Haftung des eintretenden Kommanditisten unter Abweichung von § 176 Abs. 2 HGB in der Zeit zwischen Eintritt in die Gesellschaft und Eintragung in das Handelsregister auf die jeweilige Einlage beschränkt ist.
3. Grundsätzlich haftet der Komplementär einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Im vorliegenden Fall ist der Komplementär eine Kapitalgesellschaft, die nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen haftet.

VII.2 Komplementär

Der Komplementär, die Green City Energy Service GmbH mit einem voll eingezahlten Stammkapital von 25.000,- €, ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 21269 eingetragen. Für die Übernahme der Haftung als persönlich haftender Gesellschafter erhält die GCES eine jährliche Vergütung in Höhe von 5.000,- €, fällig im Nachhinein am 31.12. eines Jahres. Der Komplementär ist nicht am Vermögen, Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Geschäftsführer der Komplementärin sind die Herren Thomas Prudlo und Dr. Bernhard Thiersch.

Der Gesellschaftsvertrag des Komplementärs Green City Energy Service GmbH weicht insoweit von gesetzlichen Regelungen ab, als die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind.

Die GCES gehört zur Unternehmensgruppe des Vertriebspartners Green City e.V.; zum Vertriebspartner UDI bestehen keinerlei gesellschaftsrechtliche Beziehungen.

VII.3 Kommanditisten

VII.3.1 Rechte der Kommanditisten

An Vermögen, Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind allein die Kommanditisten, in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten, beteiligt. Sie sind gemäß Gesellschaftsvertrag berechtigt, Verlustzuweisungen bei negativen steuerlichen Ergebnissen der Gesellschaft, aber auch Ausschüttungen in Höhe der liquiden Mittel abzüglich einer Mindestreserve zu erhalten (siehe § 16 Gesellschaftsvertrag).

Bei der Gesellschafterversammlung haben die Kommanditisten und die Treugeber je 5.000,- € ihres festen Kapitalkontos I eine Stimme. Jeder Kommanditist hat das Recht auf freie Meinungsäußerung in der Gesellschafterversammlung. In § 11 des Gesellschaftsvertrages (siehe Kapitel VII.7) sind die Aufgaben der Gesellschafterversammlung detailliert aufgeführt.

VII.3.2 Übertragung von Kommanditanteilen

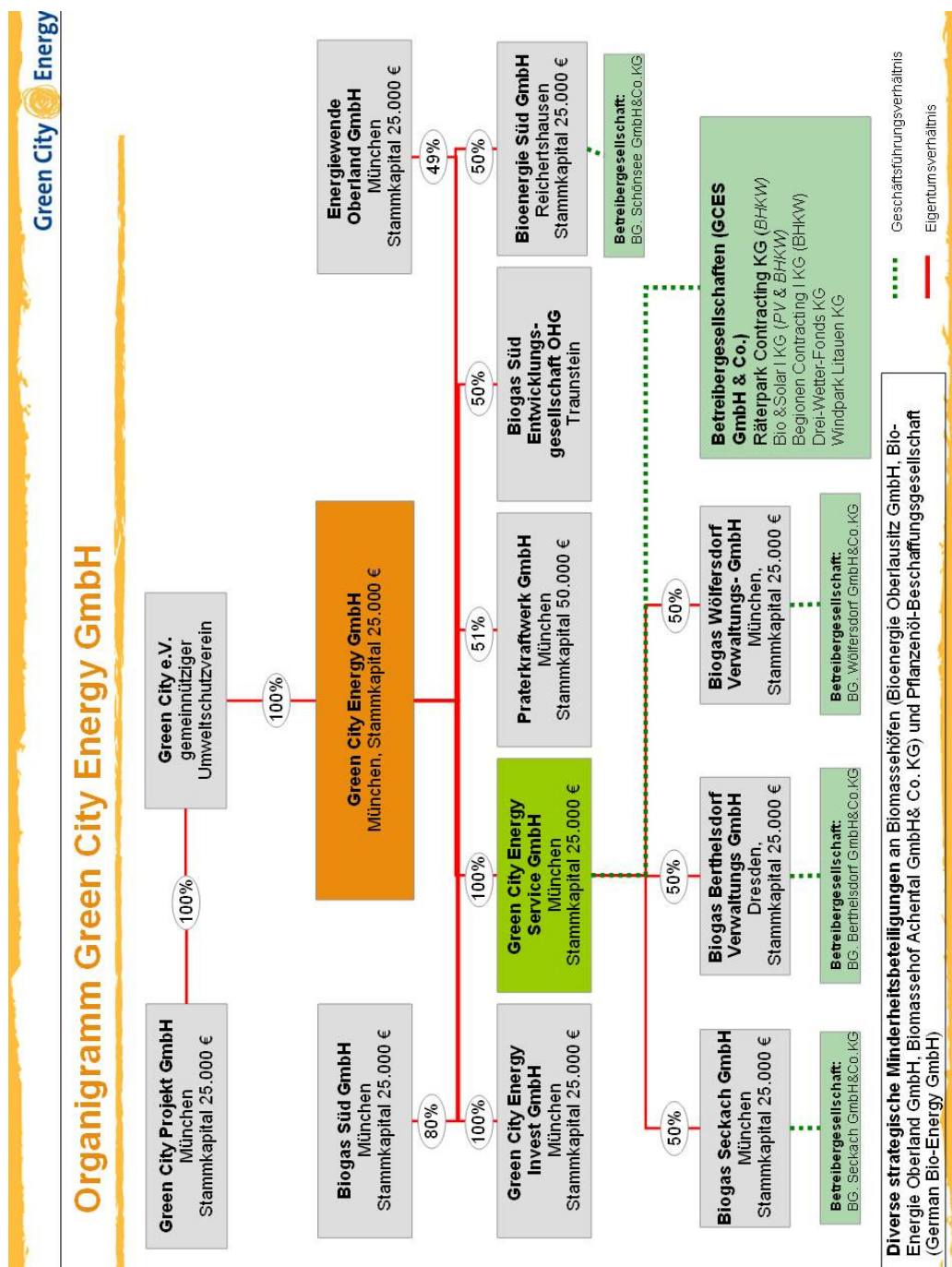
Jeder Gesellschafter kann seinen Kommanditanteil als Ganzes durch Abtretung übertragen (verkaufen oder verschenken), wenn der Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten des Gesellschafters übernimmt; Teilübertragungen sind unzulässig.

Jegliche Verfügung über Kommanditanteile bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter seinen Kommanditanteil an eine Personenmehrheit übertragen will. Abtretungen können immer nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Da an den vorhandenen Zweitmärkten für geschlossene Fondsanteile bisher nur geringe Umsätze erzielt wurden, könnte eine Veräußerung auch bei Genehmigung durch die Gesellschaft unmöglich sein (s. Kapitel IV.2.2).

VII.4 Unternehmensstruktur

Die Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes in die folgende Unternehmensstruktur eingebettet; sie ist kein Konzernunternehmen i.S.v. § 18 AktG.



VII.5 Management

VII.5.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter, der GCES. Diese wird vertreten durch ihre Geschäftsführer

Herrn Thomas Prudlo, geb. 1966, Dipl. Betriebswirt (BA), Dipl. Politologe

Herr Prudlo ist alleinvertretungsberechtigter kaufmännischer Geschäftsführer. Er ist von den Regelungen des § 181 BGB befreit. Herr Prudlo ist gleichzeitig alleinvertretungsberechtigter kaufmännischer Geschäftsführer der Green City Energy GmbH, der Muttergesellschaft der GCES, die eine Platzierungsgarantie für einen Teil des Kapitals abgegeben hat. GCE ist Generalunternehmer für den zu übernehmenden Solarpark und direkt oder indirekt Voreigentümer eines Teils der zu übernehmenden Beteiligungen (s. Kapitel VIII.1). Außerdem übernimmt sie die Platzierungsgarantie für bis zu EUR 2 Mio. und die Vertriebskosten für den Fonds.

Herr Prudlo war von 1998 bis 2005 Geschäftsführer des Green City e.V. und als solcher u.a. Initiator für diverse Solarparks.

Herrn Dr.-Ing. Bernhard Thiersch, geb. 1968,

Herr Dr. Thiersch ist alleinvertretungsberechtigter technischer Geschäftsführer. Er ist von den Regelungen des § 181 BGB befreit. Herr Dr. Thiersch ist gleichzeitig alleinvertretungsberechtigter technischer Geschäftsführer der Green City Energy GmbH, der Muttergesellschaft der GCES, die eine Platzierungsgarantie für einen Teil des Kapitals abgegeben hat. GCE ist Generalunternehmer für den zu übernehmenden Solarpark und direkt oder indirekt Voreigentümer eines Teils der zu übernehmenden Beteiligungen (s. Kapitel VIII.1). Außerdem übernimmt sie die Platzierungsgarantie für bis zu EUR 2 Mio. und die Vertriebskosten für den Fonds.

Herr Dr. Thiersch war von 2001 bis 2004 bei Droege & Comp., Düsseldorf, als Unternehmensberater und von 2004 bis 2005 als freier Mitarbeiter bei der Unternehmensberatung MCG-M, München tätig.

Beide Geschäftsführer sind geschäftsansässig, Goethestraße 34, 80336 München. Sie sind gleichberechtigte Geschäftsführer der Komplementärin – und damit der Gesellschaft – ohne Funktionstrennung.

Da die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2007 inaktiv war, wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr insgesamt den Mitgliedern der Geschäftsführung keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind weder für Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital geben, noch für die Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind. Sie sind Mitglieder von Green City e.V. ohne besondere Rechte und Pflichten im Verhältnis zu den übrigen Vereinsmitgliedern. Sie sind weder an der Green City Energy GmbH noch an einer ihrer Konzerngesellschaften beteiligt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen. Anlageobjekt i.S.v. § 9 Abs.2 Nr.1 VermVerkProspV sind die Kommanditbeteiligungen an den Projektgesellschaften.

VII.5.2 Beirat

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es keinen Beirat. Ein dreiköpfiger Beirat soll in der ersten Gesellschafterversammlung nach der Platzierung der Kommanditanteile aus der Mitte der Kommanditisten gewählt werden, der die Interessen der Kommanditisten gegenüber der Geschäftsführung wahrnehmen wird (s. § 13 Gesellschaftsvertrag). Weitere Aufsichtsgremien sind nicht vorgesehen. Über die Vergütung des Beirats entscheidet die Gesellschafterversammlung, in der die Beiräte gewählt werden.

VII.5.3 Treuhänder

Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags ermöglicht die KG ihren potenziellen Kommanditisten, ihre Anteile treuhänderisch halten zu lassen, um auf diese Weise Kosten zu sparen und eine Weiterveräußerung der Anteile zu erleichtern. Hierzu wurde mit der Green City Projekt GmbH, mit Sitz in 80336 München, Goethestraße 34, einer 100%igen Tochter der Green City e.V., ein Kooperationsvertrag geschlossen. Geschäftsführer des Treuhänders ist Herr Gerd Schäfer. Abgesehen von der rein ge-

sellschaftsrechtlichen Beziehung zu Green City e.V., der 100% der Anteile an der Green City Projekt GmbH gehören, bestehen keine Umstände oder Beziehungen, die einen Interessenskonflikt des Treuhänders begründen könnten. Der Treuhänder schließt als Rechtsgrundlage der Beteiligung mit allen Treugebern einen gleichlautenden Treuhandvertrag (s. Kapitel VII.8) ab, nimmt das jeweils vom Anleger zur Erhöhung des Kommanditkapitals einbezahlte Kapital treuhänderisch entgegen und erhöht in entsprechendem Umfang seine Kommanditeinlage.

Bei Vorliegen einer Treuhandenschaft haftet der Treuhandkommanditist im Verhältnis der Gesellschafter untereinander für die Erbringung der treuhänderisch übernommenen Einlagen. Die Haftung des Treuhandkommanditisten ist aber auf die tatsächlich von den Anlegern auf das Treuhandkonto geleisteten Zahlungen beschränkt. Der Treuhandkommanditist verpflichtet sich, die auf dem Treuhandkonto eingegangenen Beträge der Anleger unter Berücksichtigung des Treuhandvertrages zur Erfüllung der Einlageverpflichtung in die Gesellschaft einzubringen.

Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit von der Gesellschaft eine Pauschale von 2.500 Euro p.a. zzgl. USt, (Gesamtbetrag 25.000,- €) fällig im Nachhinein am 31.12. eines Jahres. Er erhält keine Vergütung von den Treugebern.

VII.6 Weitere Angaben

Weder dem Prospektverantwortlichen noch den Gründungsgesellschaftern, der Komplementärin oder ihren Geschäftsführern noch dem Treuhänder steht oder stand jemals das Eigentum an den Kommanditbeteiligungen oder wesentlichen Teilen davon zu, noch haben diese Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten i.S. v. § 9 Abs.2 VermVerkProspV. Auch erbringen diese Personen, ebenso wenig wie die KG selbst, weder direkt oder über Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, in Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Die KG als Anbieterin der Anteile wird sich an den Anlageobjekten als Kommanditistin beteiligen. Abweichendes gilt für die Bioenergieanlagen der einzelnen Projektgesellschaften und ist dort (Kapitel VIII.1) dargestellt.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, Fremdkapital aufzunehmen. Weder die Gründungsgesellschafter noch die Komplementärin oder ihre Geschäftsführer sind daher unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die KG ist mit in den Büroräumen der Green City Energy Service GmbH in 80336 München, Goethestraße 34, untergebracht, die per Untermietvertrag von der GCE angemietet wurden. Die Untermieter zahlen an GCE den gleichen Mietpreis pro m² wie diese an den Vermieter. Die KG ist über die jährlich an die GCE zu erbringende Verwaltungspauschale an den Mietkosten beteiligt.

Bisher wurden weder von der KG noch – soweit der KG bekannt – in Bezug auf den Emittenten Wertpapiere oder Vermögensanlagen i.S.d. § 8f Abs. 1 VerkProspG ausgegeben.

VII.7 Gesellschaftsvertrag der Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter-Fonds I KG

§ 1 Firma, Sitz, Rechtsform

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter-Fonds I KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist 80336 München.
3. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.

§ 2 Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften, die Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie bauen und/oder betreiben und/oder die daraus erzeugte Wärme und/oder Energie veräußern; ferner die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen für andere Unternehmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien.
2. Die Gesellschaft ist befugt, Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Geschäftsbetrieb in andere Unternehmen gleicher Art einzubringen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu gründen.

§ 3 Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalanteile und Haftsummen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Green City Energy Service GmbH (Stammkapital 25.000,- €), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München. Sie ist berechtigt, an ihre Stelle eine andere natürliche oder juristische Person treten zu lassen, sofern diese sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt.
2. Gründungskommanditist ist Herr Xaver Diermayr, mit einem Kapitalanteil von 500,- €.
3. Die Komplementärin ist berechtigt, auch im Namen der übrigen Gesellschafter weitere Kommanditisten im Rahmen der Erhöhung des Gesellschaftskapitals um bis zu 5.000.000,- € (in Worten: fünf Millionen Euro) aufzunehmen. Die Umwelt DirektInvest-Beratungs-GmbH, Nürnberg, hat eine Platzierungsgarantie für bis zu EUR 3 Mio. Kommanditanteile abgegeben. Ist das Gesellschaftskapital bis 30.06.2009 nicht vollständig gezeichnet, so zeichnet die Green City Energy GmbH bis zu weitere EUR 2 Mio. Die Kapitalerhöhungen erfolgen im Innenverhältnis der Gesellschaft in Höhe des Zahlungseingangs der Einlage beim Treuhänder, im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Anmeldungen zum Handelsregister erfolgen vierteljährlich; eingetragen werden nur Kommanditisten, die ihre Einlage in voller Höhe erbracht haben. Bis zur Eintragung wird der Kommanditist in Höhe der geleisteten Einlage als atypisch stiller Gesellschafter behandelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages. Zur Durchführung der Kapitalerhöhungen ist die Geschäftsführung beauftragt und bevollmächtigt. Weiterer Kommanditist kann ein Treuhandkommanditist sein, der Gesellschaftsanteile treuhänderisch hält, wie in § 5 bestimmt.
4. Weiterhin beteiligt an der Gesellschaft sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die sich als Treugeber über den Treuhandkommanditisten beteiligt haben. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, gelten die Bedingungen dieses Vertrages auch für diese mittelbar beteiligten Gesellschafter. Unmittelbare und mittelbare Gesellschafter werden – wegen der Gleichstellung im Innenverhältnis (vgl. § 5) – gemeinschaftlich auch als „Gesellschafter“ bezeichnet. Ist aus Rechtsgründen eine unmittelbare Anwendung nicht möglich (z.B. im Hinblick auf die Eintragung des Kommanditisten in das Handelsregister), so ergibt sich das entsprechende wirtschaftliche Ergebnis aus den Regelungen des Treuhandvertrages (vgl. § 5).
5. Unter Gesellschaftseinlagen im Sinne dieses Vertrages sind auch die an den Treuhandkommanditisten zu zahlenden Beträge (Einlagen der Treugeber) zu verstehen.
6. Die Kapitalanteile der Gesellschafter sind fest und bilden die Pflichteinlage, die zugleich Hafteinlage ist.
7. Die Mindest-Gesellschaftseinlage eines Kommanditisten oder Treugebers soll 5.000,- € betragen. Ausgenommen davon ist der Gründungskommanditist mit einer Einlage von 500,- €. Höhere Beteiligungen sollen durch 5.000 teilbar sein.
8. Halten mehrere Personen einen Gesellschaftsanteil gemeinsam, können Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsanteil nur einheitlich ausgeübt werden. Personengemeinschaften als Gesellschafter sind verpflichtet, einen gemeinsamen handlungsbevollmächtigten Vertreter gegenüber der Geschäftsführung zu benennen, der die Rechte und Pflichten als Gesellschafter ausübt.
9. Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten in notariell beglaubigter Form zu erteilen, die diese zur Vornahme aller im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung erforderlichen späteren Anmeldungen ermächtigt, insbesondere bei Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten bzw. Erhöhung oder Herabsetzung einer Kommanditeinlage.

§ 4 Erbringung der Gesellschaftseinlage durch die Gesellschafter

1. Die Gesellschaftseinlagen sind zur Zahlung fällig gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung auf das dort genannte Konto des Treuhandkommanditisten.
2. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der Einlage ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p. a. zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt unberührt.
3. Die Gesellschaft ist daneben berechtigt, von den abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten und den Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen.
4. Der ausgeschlossene Gesellschafter trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausschluss entstandenen Kosten. Insoweit ist die Gesellschaft zur Verrechnung mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen berechtigt.

5. Alternativ kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen bei Teileinzahlung die Gesellschaftseinlage des in Verzug geratenen Gesellschafters auf den Betrag der tatsächlich geleisteten Einlage herabsetzen.

§ 5 Treuhandkommanditist

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhandkommanditisten und den Treugebern werden in gesonderten, einheitlichen Treuhandverträgen geregelt.
2. Die Treugeber werden im Verhältnis zur Gesellschaft und den Kommanditisten, soweit gesetzlich zulässig und möglich, wie unmittelbare Kommanditisten behandelt.
3. Die Kommanditisten sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die Treugeber an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen und die auf ihre Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte einschließlich des Stimmrechts unmittelbar selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben können.
4. Bei Beteiligungen über den Treuhandkommanditisten erfolgt die Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch entsprechende Aufstockung der treuhänderisch gehaltenen Einlage des Treuhandkommanditisten.
5. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren sowie die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen.
6. Der Treuhandkommanditist erhält für das treuhänderische Halten der Beteiligungen die in § 17 Abs.3 geregelte Vergütung.
7. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, sein Amt niederzulegen und einen anderen Treuhandkommanditisten zu benennen, soweit dieser sich verpflichtet, in sämtliche Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten aus diesem Vertrag und dem Treuhandvertrag einzutreten. Der Treuhandkommanditist hat keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gem. § 24.
8. Im Falle der Insolvenz des Treuhandkommanditisten sind die Treugeber berechtigt, alternativ zur Übernahme der Rechte und Pflichten durch einen neuen Treuhandkommanditisten ihre Eintragung als Kommanditisten auf eigene Rechnung zu verlangen. § 18 Abs.3 und 4 sind in diesem Fall, bezogen auf den Kommanditanteil des Treuhänders, nicht anwendbar.

§ 6 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden zwei Kapitalkonten geführt. Auf dem Kapitalkonto I wird der geleistete Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht. Dieses ist unveränderlich und maßgebend für das Stimmrecht, für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Auf das Kapitalkonto II werden Agio, Gewinne und Verluste, sowie Ausschüttungen und sonstige Entnahmen gebucht.
2. Die Konten sind unverzinslich.

§ 7 Ausschluss der Nachschusspflicht

1. Gegenüber der Gesellschaft, deren Gesellschaftern und Dritten bestehen keine Zahlungsverpflichtungen, die über die in der Beitrittserklärung vereinbarte Einlage hinausgehen. Dies gilt auch im Falle der Liquidation. Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Kommanditisten.
2. Eine Nachschusspflicht darf nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter eingeführt werden.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zum ersten Geschäftsführer und Vertreter wird die Green City Energy Service GmbH bestimmt. Sie ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft einzeln berechtigt und verpflichtet und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Sie ist vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB entbunden.
2. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören. Hierunter fallen insbesondere auch die Abgabe von Erklärungen und der Abschluss von Verträgen, welche zur Eingehung und Verwaltung der vorgesehenen Beteiligungen erforderlich sind oder diesem zu dienen geeignet erscheinen.
3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

4. Die Gesellschafter erteilen hiermit der Geschäftsführung Auftrag und Vollmacht die nachfolgenden Maßnahmen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes nach kaufmännischem Ermessen durchzuführen:
 - a) das Eingehen von Beteiligungen an geeigneten Unternehmen
 - b) die Festlegung und ggf. Änderung des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital
 - c) den Abschluss aller Verträge und Abgabe aller Erklärungen, die zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind oder geeignet erscheinen, insbesondere Abschluss von Verträgen wie
 - i. Bestellung von Gutachten und Durchführung sonstiger Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung,
 - ii. Vermittlung und Aufnahme von kapitalgebenden Neugesellschaftern im Rahmen von § 3 Abs.3,
 - iii. Koordinierung aller Marketingmaßnahmen,
 - iv. Steuer- und Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft,
 - v. Vermittlung der Fremdfinanzierung der Gesellschaft
 - vi. Vermittlung der Fremdfinanzierung von Beteiligungen, Aufnahme von Fremdmitteln,
 - d) die Vornahme von Abschreibungen
 - e) die Führung von Aktiv- und Passivprozessen
 - f) den Abschluss von Veräußerungsverträgen für die Beteiligungen zum Ende der Laufzeit der Gesellschaft;
5. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Durchführung von Geschäftsführungsaufgaben Dritte einzuschalten und ggf. Untervollmachten zu erteilen. Die Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung bleibt davon unberührt.
6. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhandkommanditisten ist die Geschäftsführung verpflichtet, umgehend einen neuen Treuhandkommanditisten zu bestellen, der den Kommanditanteil des insolventen Treuhandkommanditisten übernimmt und in sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft und den Treugebern eintritt. § 20 Abs.3 kommt nicht zur Anwendung, ein Auseinandersetzungsguthaben ist nicht zu bezahlen.
7. Abberufung und Ausschluss des geschäftsführenden Gesellschafters sind nur aus wichtigem Grund möglich und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

1. Für die folgenden Geschäfte bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Eingehen von Rechtsgeschäften und Vornahme von Rechtshandlungen, die über die in § 8 eingeräumten Befugnisse hinausgehen,
 - b) Gewährung von Darlehen und Krediten,
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Wechselgeschäften jeder Art unabhängig von der Höhe der Wechselsumme,
 - d) Beteiligung an anderen Unternehmen,

§ 10 Mittelverwendung

1. Die Geschäftsführung darf über die geleisteten Einlagen nur in den Grenzen des Investitionsplanes sowie zur Begleichung etwaiger fälliger Verbindlichkeiten der Gesellschaft einschließlich der mit der Beteiligung von Gesellschaftern verbundenen Verwaltungskosten zur Vermeidung von Nachteilen für das Gesellschaftsvermögen und gesetzlich geregelter Kosten, Gebühren und Beträge verfügen. Mit der Durchführung der Mittelverwendungskontrolle wird ein Steuerberater, ein Wirtschaftsprüfer oder ein Rechtsanwalt beauftragt.
2. Alle von der Geschäftsführung in Zusammenhang mit der Eingehen der Beteiligungen abgeschlossenen Verträge und zu tätigen Geldtransfers sind dem Mittelverwendungskontrolleur vorzulegen um sicherzustellen, dass eine Verwendung nur für die im Gesellschaftsvertrag und Beteiligungsprospekt gemäß Gesellschaftsvertrag sowie gemäß den Gesellschafterbeschlüssen benannten Zwecken erfolgt (Mittelverwendungskontrolle). Sämtliche Beteiligungsverträge sind von dem Mittelverwendungskontrolleur zu genehmigen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlussfassung der Gesellschaft erfolgt in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche Abstimmungen.

2. Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
3. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der Geschäftsführung bestimmten Versammlungsort einberufen werden. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 20 % des Gesellschaftskapitals halten, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird, ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter. Er kann sich durch eine geeignete Person aus dem Kreis der Gesellschafter oder durch eine Person vertreten lassen, die dem steuer- oder rechtsberatenden Berufsstand angehört.
5. Zustellungen an die Gesellschafter erfolgen jeweils an die letztbekannte Adresse des Gesellschafters. Der Gesellschafter ist verpflichtet, Adressenänderungen unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und der persönlich haftende Gesellschafter anwesend oder vertreten ist und mindestens 20 % des Gesellschaftskapitals anwesend ist. Der Treuhandkommanditist ist außer im Falle der Bevollmächtigung gem. Abs. 7 nicht zur Stimmabgabe für die Treugeber berechtigt, diese bleiben vielmehr selbst stimmberechtigt und verpflichtet. Zugleich mit der Ladung kann vorsorglich zu einer weiteren Gesellschafterversammlung am gleichen Ort und kurze Zeit später geladen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diese erscheinens- und vertretungsunabhängige Beschlussfähigkeit der zweiten Gesellschafterversammlung ist in der Einladung an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.
7. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich in der Versammlung entsprechend legitimieren. Die Vertretung soll der Geschäftsführung rechtzeitig vor der Gesellschafterversammlung schriftlich angezeigt werden.
8. Der Leiter der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen an Gesellschafterversammlungen teilnehmen zu lassen, deren Erscheinen er für erforderlich hält.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter beschließen insbesondere über:
 - a) Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses und/oder der steuerlichen Überschussrechnung,
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) Wahl der Beiratsmitglieder,
 - e) Entlastung der Beiratsmitglieder,
 - f) Zustimmungsbefürftige Rechtsgeschäfte,
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages mit Ausnahme § 9 Abs. 5,
 - h) Ausschluss von Gesellschaftern und
 - i) Auflösung der Gesellschaft.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Ausschluss von Gesellschaftern und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz keine höhere Mehrheit fordert.
3. Je 5.000,- € Kapitalanteil gewähren eine Stimme.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das an sämtliche Gesellschafter zu versenden ist. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn gegenüber der Gesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Niederschrift an die Gesellschaft eine mit Gründen versehene Einwendung erhoben wurde.
6. Schriftliche Abstimmungen können durch die Geschäftsführung jederzeit durch Versendung konkreter Beschlussvorlagen mit Stimmzetteln an alle Gesellschafter mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich zu nennenden Rücksendungsfrist von mindestens drei Wochen ab Versand (Datum des Poststempels) eingeleitet und durchgeführt werden. Eine Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens zwanzig vom Hundert des Gesellschaftskapitals an der Abstimmung teilnehmen, indem ihre Stimmzettel innerhalb der Rücksendungsfrist bei der Gesellschaft eingehen. Abs.2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13 Beirat

1. In der ersten Gesellschafterversammlung wird ein dreiköpfiger Beirat gewählt. Die Amtsperiode des Beirats beträgt drei Jahre und endet grundsätzlich mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, auf der eine Neuwahl des Beirats erfolgt.
2. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern, die für vorzeitig ausgeschiedene Beiratsmitgliedern gewählt werden, endet mit der Amtszeit der übrigen Beiratsmitglieder.
3. Der Beirat nimmt die Interessen der Kommanditisten gegenüber der Geschäftsführung wahr und prüft einmal jährlich die Bücher der Gesellschaft. Der Beirat ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren sowie die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Beirat Auskunft zu erteilen und ihn über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Interessen der Gesellschaft bzw. der Mitgesellschafter beeinträchtigt werden.
4. Der Beirat hat auf der jährlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
5. Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Geschäftsführung Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort.
6. Die Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter oder der Gesellschaft ihnen gegenüber verjähren zwei Jahre nach Kenntniserlangung über den ersatzpflichtbegründenden Sachverhalt, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Die Haftung einzelner Beiratsmitglieder für Beschlüsse des Beirats ist ausgeschlossen, soweit dieses Mitglied des Beirats bei der Beschlussfassung überstimmt worden ist.

§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12. 2008.
2. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss, ggf. die steuerliche Überschussrechnung sowie die einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung sowie der steuerlichen Vorschriften unter Einschaltung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers aufzustellen.
3. Der Jahresabschluss und die steuerliche Überschussrechnung inkl. der anteiligen Zuordnung sind allen Gesellschaftern zu übermitteln.

§ 15 Steuerfestsetzungsverfahren, Sonderwerbungskosten

1. Kosten (z. B. Finanzierungskosten, Reisekosten) der einzelnen Gesellschafter oder Gesellschafter können bei der Einkommensteuer als Sonderwerbungskosten nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt und entsprechende Belege vorgelegt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Ablauf der Frist (31.03.) von Gesellschaftern bekannt gegebene Sonderwerbungskosten im Rahmen der Feststellungserklärung nicht mehr oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattung zu berücksichtigen.
2. Die Gesellschafter werden Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen die Steuerfestsetzung nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung einlegen.

§ 16 Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen, Ausschüttungen

1. Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Kapitalkonto I) am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Dabei sind die jeweils mit Stand 31.12. eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgebend.
2. Liquiditätsüberschüsse sind vorrangig zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen der Gesellschaft zu verwenden.
3. Ausschüttungen erfolgen jeweils zum 30.06. eines Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr, auch dann, wenn die Gesellschaftseinlage durch aufgelaufene Verluste gemindert ist.

§ 17 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Geschäftsführung, des Treuhandkommanditisten und des Beirats

1. Für die Haftungsübernahme erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine jährliche Vergütung in Höhe von 5.000,- € p.a., fällig im Nachhinein am 31.12. eines Jahres.
2. Die Geschäftsführung erhält ein fixes Entgelt für die Geschäftsführung in Höhe von 20.000,- € p.a. fällig im Nachhinein am 31.12. eines Jahres, geregelt im Geschäftsführungsvertrag.
3. Der Treuhandkommanditist erhält für das treuhänderische Halten der Kommanditbeteiligung eine Pauschale von 2.500,- € p.a., fällig im Nachhinein am 31.12. eines Jahres.
4. Die Mitglieder des Beirats erhalten eine feste jährliche Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird von derjenigen Gesellschafterversammlung festgelegt, die die jeweiligen Beiräte wählt und zwar jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren.
5. Auslagen im Zusammenhang mit der Amtsführung gemäß den Absätzen 1 bis 4 sind ersatzfähig, soweit diese erforderlich sind und ordnungsgemäß belegt werden.

§ 18 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Kommanditanteil übertragen, wenn der Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten des Gesellschafters übernimmt; entsprechendes gilt für Belastungen und sonstige Verfügungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen.
2. Sofern die Gesellschaftseinlage noch nicht erbracht ist, hat der Rechtsnachfolger den rückständigen Betrag auf erstes Anfordern der Geschäftsführung unverzüglich einzuzahlen.
3. Der Gesellschafter kann über seinen Gesellschaftsanteil nur im Ganzen verfügen, Teilübertragungen sind unzulässig.
4. Jegliche Verfügung über Gesellschaftsanteile bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an eine Personenmehrheit übertragen will.
5. Übertragungen können, mit Ausnahme von Erbfällen, immer nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
6. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen zu.
7. Die Übertragung der Rechtsstellung des Treuhandkommanditisten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung. Zur Zustimmung ist die Geschäftsführung verpflichtet, wenn die Übertragung an eine natürliche oder juristische Person erfolgt, welche nach der Beurteilung des bisherigen Treuhandkommanditisten sowie der Geschäftsführung in mindestens gleicher Weise wie der bisherige Treuhandkommanditist die Gewähr für eine funktionsgerechte Ausübung seiner Tätigkeit bietet.

§ 19 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt im Verhältnis zum Gesellschafter, sobald die Gesellschaft das Angebot des Gesellschafters gemäß der Beitrittserklärung angenommen hat. Auf einen Zugang der Annahmeerklärung wird verzichtet. Im Außenverhältnis wird der Gesellschafter ab Eintragung als Kommanditist bzw. Eintragung der entsprechenden Kapitalerhöhung durch den Treuhandkommanditisten als Kommanditist behandelt, vorher als atypisch stiller Gesellschafter.
2. Die Gesellschaft wird ohne weiteren Gesellschafterbeschluss mit Ablauf des 31.12.2017 aufgelöst. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Wirtschaftsgüter der Gesellschaft mit Wirkung zum Auflösungsdatum veräußert sind.
3. Eine vorzeitige Kündigung der Gesellschaft durch einzelne Gesellschafter ist ausgeschlossen.

§ 20 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet aus, wenn
 - a) ihm das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt wird, mit Zugang der Kündigung, oder
 - b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, mit Erlass des Gesellschafterbeschlusses.
2. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt stets vor, wenn
 - a) das Insolvenzverfahren gegen den Gesellschafter eröffnet und nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder vom Gesellschafter eine gerichtliche Schuldenbereinigung beantragt worden ist,

- b) in die Gesellschaftsbeteiligung des Gesellschafters ganz oder teilweise vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben werden,
 - c) der Gesellschafter seine Einzahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht fristgerecht erfüllt, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft gemäß § 4,
 - d) in das Gesellschaftsvermögen wegen persönlicher Forderungen gegen einen Gesellschafter vollstreckt wird oder die Vollstreckung angekündigt ist und diese Ankündigung nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgenommen wird,
 - e) der Gesellschafter die Gesellschaft schädigt.
3. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist eine von der Gesellschaft bestimmte Person berechtigt, den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters gegen Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 24 zu übernehmen. Macht die Geschäftsführung von diesem Recht keinen Gebrauch, kann der Anteil des Ausscheidenden gegen Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens mit Zustimmung der Geschäftsführung von jeder natürlichen oder juristischen Person, nicht jedoch von einer Personenmehrheit übernommen werden. Die Geschäftsführung kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund und/oder im Interesse der Gesellschaft verweigern.

§ 21 Tod eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Gesellschafter, geht die Beteiligung auf seinen Rechtsnachfolger, Erben oder Vermächtnisnehmer über. Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst, sondern mit diesem fortgesetzt. Der Rechtsnachfolger muss sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentsprotokolls und der letztwilligen Verfügung legitimieren.
2. Mehrere Rechtsnachfolger können ihr Mitgliedschaftsrecht nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist oder die Legitimation des Rechtsnachfolgers nicht erfolgt ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Anteils am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

§ 22 Übernahmerecht

1. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grund, aus der Gesellschaft ausscheidet, ohne dass seine Beteiligung auf einen Rechtsnachfolger übergeht, wird die Geschäftsführung der Gesellschaft bei einer Verwendung des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters gemäß den nachfolgenden Regelungen behilflich sein. Die weiteren Gesellschafter stimmen einer solchen Verwendung hiermit ausdrücklich bereits jetzt zu.
2. Die Geschäftsführung wird den Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen auf die Gesellschaft oder auf eine von ihr sonst benannte Person zum Nominalwert übertragen. Die Durchführung obliegt der Geschäftsführung, welche berechtigt und verpflichtet ist, die für die Anteilsübernahme erforderlichen Mittel der Liquiditätsreserve zu entnehmen.
3. Die Ausübung des Übernahmerechts hat zur Folge, dass die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters ganz oder zu dem entsprechenden Teil zum Zeitpunkt des Ausscheidens – gegebenenfalls im Innenverhältnis rückwirkend – auf den Übernehmenden übergeht.
4. Der Übernehmende ist zu verpflichten, die Gesellschaft von dem Anspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters oder seiner Rechtsnachfolger auf Erfüllung des Auseinandersetzungsguthabens auf erstes Anfordern freizustellen.

§23 Rechte und Pflichten der Kommanditisten

Jeder Kommanditist kann in Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 24 Auseinandersetzungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Das Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem Wertansatz, der unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und des ausscheidenden Gesellschafters sowie aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls zwischen dem Buchwert des Anteils und seinem Verkehrswert liegt.

2. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter für die Gesellschaft und die Gesellschafter auf Antrag der Geschäftsführung verbindlich festzustellen. Falls sich Gesellschaft und Gesellschafter nicht auf einen Schiedsgutachter einigen können, wird dieser durch die IHK für München und Oberbayern festgelegt.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben wird sechs Monate nach seiner verbindlichen Feststellung fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Der jeweilige Restbetrag ist mit fünf von Hundert p. a. verzinslich.
4. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Sie haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistungen wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger.
5. Die geschäftsführenden Gesellschafter sowie der Treuhandkommanditist können als höchstpersönliches gesellschafterliches Sonderrecht bei ihrem Ausscheiden Freistellung von der Forthaftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen.

§ 25 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Die Abwicklung erfolgt im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung und in Abstimmung mit, sofern vorhanden, dem Treuhandkommanditisten; das Gleiche gilt für die Verwertung des Gesellschaftsvermögens.
2. Der aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens erzielte Erlös wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung (Kapitalkonto I) am Gesellschaftsvermögen verteilt.
3. Die Geschäftsführung erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft und Verwertung des Gesellschaftsvermögens den Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen sowie eine angemessene Vergütung mindestens in Höhe einer Jahresvergütung.

§ 26 Haftung der Gesellschafter untereinander, Verjährung

Sämtliche Gesellschafter haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses sowie im Verhältnis zu den Kommanditisten und Treugebern, auch für die Zeit ihrer Beteiligung als atypisch stille Gesellschafter nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Schadenersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren drei Jahre nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder kraft Rechtsprechung einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Eine Klage ist innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung zu erheben. Mit Ablauf dieses Datums verfallen die Ansprüche.

§27 Wettbewerbsverbot

Die Komplementärin sowie deren Gesellschaft und Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 28 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter

Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin, gleichgültig aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, wenn die Gesellschafter innerhalb von drei Monaten die Fortsetzung ohne Liquidation beschließen und eine neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintritt.

§ 29 Schriftform, Lückenschließung, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Gleiches gilt für eine Änderung des vorstehenden Satzes selbst.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem von den Gesellschaftern wirtschaftlich Gewollten in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

§ 3 Pflichten der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin ist verpflichtet, den von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditeil von ihrem sonstigen Vermögen gesondert zu verwahren und als Treuhandgut kenntlich zu machen.
2. Die Treuhänderin darf Auskunft über die Zeichner nur im erforderlichen Umfang und nur an den persönlich haftenden Gesellschafter, das zuständige Finanzamt, eventuelle Kreditgeber sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfer und Berater der Gesellschaft erteilen. Der Zeichner hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Zeichner mit Ausnahme von Namen und Adresse.
3. Die Treuhänderin erhält von der Gesellschaft für das treuhänderische Halten der Kommanditbeteiligung eine jährliche Vergütung in Höhe von 2 500,- €, fällig im Nachhinein am 31.12. eines Jahres. Sie erhält keine Vergütung von den Treugebern.

§ 4 Pflichten des Zeichners

1. Der Zeichner ist verpflichtet, die Kapitaleinlage im gezeichneten Umfang auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto zu überweisen. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der Einlage ist die Treuhänderin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Die Treuhänderin ist darüber hinaus berechtigt, vom Treuhandvertrag zurückzutreten.
2. Der Zeichner übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der Treuhänderin aus dem Gesellschaftsvertrag im Umfang der von ihm geleisteten Kapitaleinlage, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Der Zeichner stellt die Treuhänderin von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die diese für ihn einget, jedoch beschränkt auf seine jeweils noch offene Einzahlungspflicht auf seinen gemäß Beitrittserklärung übernommenen Anteil.

§ 5 Rechte des Zeichners

1. Die Treuhänderin tritt hiermit ihre Ansprüche aus dem treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil an den Zeichner ab, insbesondere auf Ergebnisbeteiligung und etwaige Guthaben bei Beendigung der Beteiligung.
2. Der Zeichner ist berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht selbst auszuüben bzw. durch einen Bevollmächtigten gem. der Regelungen in § 11 Abs.7 des Gesellschaftsvertrages ausüben zu lassen. Die Treuhänderin wird kein Stimmrecht ausüben, es sei denn, der Treugeber hat sie hierzu ausdrücklich bevollmächtigt. Eine Bevollmächtigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt wurde, sich auf eine bestimmte Gesellschafterversammlung bezieht und genaue Weisung zu jedem einzelnen Punkt der Tagesordnung enthält.

§ 6 Treuhandvermögen und Verfügungsrecht

Die Verwahrung des Treugutes (der Kommanditeinlagen) beginnt mit dem Abschluss des Treuhandvertrages und dem Eingang der Beteiligungen gemäß Beitrittserklärung auf einem Konto der Treuhänderin. Sie endet mit Beendigung des Treuhandvertrages oder Auflösung der Gesellschaft. Der Zeichner kann über seinen Anteil verfügen, entsprechend der Maßgaben des Gesellschaftsvertrages für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen (§ 18).

§ 7 Dauer des Treuhandvertrages

1. Der Treuhandvertrag beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrags durch den Zeichner und Annahme durch die Treuhänderin. Auf einen Zugang der Annahmeerklärung wird verzichtet.
2. Der Treuhandvertrag endet am 31.12.2017. Bezüglich der Beendigung der Beteiligung gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprechend. Die Treuhänderin kann entsprechend der Regelungen im Gesellschaftsvertrag ihre Funktion auf eine andere Treuhänderin übertragen, soweit diese sich verpflichtet, in sämtliche Rechte und Pflichten der Treuhänderin aus diesem Vertrag und aus dem Gesellschaftsvertrag einzutreten. Der Zeichner stimmt dem bereits jetzt zu.

3. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhänderin ist die Geschäftsführung der Gesellschaft gem. § 8 Abs.6 des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, eine neue Treuhänderin zu bestellen, die in sämtliche Rechte und Pflichten der Treuhänderin eintritt. Alternativ ist der Treugeber berechtigt, den Treuhandvertrag im Falle der Insolvenz der Treuhänderin zu kündigen und seine Eintragung als Kommanditist zu verlangen.

§ 8 Haftung der Treuhänderin

Die Treuhänderin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Sie haftet nur im Rahmen der vorliegend geregelten Verwaltungstreuhand. Sie hat die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken der zugrunde liegenden Gesellschaftsbeteiligung nicht geprüft. Die Treuhänderin haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihr obliegenden Pflichten. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere vom Zeichner verfolgte wirtschaftliche Ziele, haftet die Treuhänderin nicht, ebenso wenig wie für ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der geschäftsführenden Gesellschafter oder Vertragspartner der Gesellschaft. Jegliche Ansprüche auf Schadensersatz verjähren grundsätzlich in 3 Jahren ab Kenntnis von den haftungsbegründenden Umständen, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für eine Änderung des vorstehenden Satzes. Im Falle einer etwa unwirksamen Klausel dieses Vertrags bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich eine ersetzende Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich und rechtlich Gewollten möglichst nahe kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, [Datum des Vertragsschlusses]

Green City Projekt GmbH

Gerd Schäfer

Geschäftsführer

VIII Angaben über die Anlageziele

Bei vollständiger Platzierung der Kommanditanteile fließen der KG 5.000.000,- € an Eigenkapital zu, die der Gesellschaft bis zum Jahr 2017 zur Verfügung stehen.

Diese liquiden Mittel sollen die erforderliche Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft für die Beteiligung an den 4 Projektgesellschaften sicher stellen. Für sonstige Zwecke i.S. d. § 9 Abs.1 VermVerkProspV werden sie nicht verwendet. Diese Nettoeinnahmen sind für die Realisierung der Anlageziele ausreichend.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, Fremdkapital aufzunehmen.

VIII.1 Beschreibung der Anlageobjekte

VIII.1.1 Allgemeine Angaben

An sämtlichen Projektgesellschaften will sich die Gesellschaft als Kommanditist beteiligen. Die Struktur der Projektgesellschaften ist im Wesentlichen gleich. Abgesehen von den Gründungskommanditisten und dem 3-Wetter-Fonds ist bei keiner der Gesellschaften derzeit die Aufnahme weiterer Kommanditisten geplant. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind noch keine Verträge über die Anschaffung der Beteiligungen abgeschlossen.

An Vermögen, Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind allein die Kommanditisten, in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten, beteiligt. Sie sind gemäß Gesellschaftsvertrag berechtigt, Verlustzuweisungen bei negativen steuerlichen Ergebnissen der Gesellschaft, aber auch Ausschüttungen in Höhe der liquiden Mittel abzüglich einer Mindestreserve zu erhalten.

Die jeweiligen Komplementäre halten keine Kapitaleinlage. Sie sind gleichzeitig Geschäftsführer der jeweiligen Projektgesellschaft. Sie sind von der Beschränkung der § 112 Abs.1 HGB und § 181 BGB befreit. In den beiden Projektgesellschaften, die die Biogasanlagen betreiben, sind darüber hinaus auch die jeweiligen Gründungskommanditisten zur Geschäftsführung befugt.

Es gibt keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Kommanditbeteiligungen, die Anlageobjekte i.S.d. § 9 Abs.2 VermVerkProspV sind.

Behördliche Genehmigungen für die Beteiligungen an den Projektgesellschaften sind nicht erforderlich.

VIII.1.2 Biogas Berthelsdorf GmbH & Co. KG

Sitz der Beteiligungsgesellschaft:	01067 Dresden, Schützengasse 16
HRA:	6912
Stammkapital:	878.000,- € (100% Kommanditeil, derzeit gehalten von GCE) zzgl. 2 Gründungskommanditanteile à 500,- €
Art der Anlage:	Biogasanlage 530 kW el; 500 kW th
Standort:	02747 Berthelsdorf, Herrnhuterstraße
Kosten der Anlage:	ca. 2,9 Mio. €
Voraussichtliche Fertigstellung:	Ende 2008
Behördliche Genehmigungen:	die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nach BimSchG werden voraussichtlich im September 2008 durch das Landratsamt Görlitz erteilt.
Fremdkapital:	ca. 2 Mio. €, davon rd. 50% ERP-Mittel, mit einer Laufzeit von 15 Jahren bei einer Zinsbindung von 10 Jahren.
Finanzierende Bank:	Ostsächsische Sparkasse,
Sicherheiten:	Sicherungsübereignung der Anlage, Abtretung der Einspeisevergütungen

Herstellung: Die Anlage wird durch die Biogas Süd GmbH, München, erstellt und nach Fertigstellung an die Projektgesellschaft verkauft.

Garantien: übliche Herstellergarantien

Weder dem Prospektverantwortlichen noch den Gründungsgesellschaftern, der Komplementärin oder ihren Geschäftsführern noch dem Treuhänder steht oder stand jemals das Eigentum an den Kommanditbeteiligungen oder wesentlichen Teilen davon zu, noch haben diese Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten i.S. v. § 9 Abs.2 VermVerkProspV. Auch erbringen diese Personen, ebenso wenig wie die KG selbst, weder direkt oder über Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, in Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. GCE hält derzeit die Kommanditbeteiligung an der Projektgesellschaft. Sie wird diese Beteiligung zu ihren Einstandskosten an den 3-Wetter-Fonds weiterverkaufen.

Es gibt weder rechtliche noch tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Kommanditbeteiligung oder der Anlage, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Nach Kenntnis des Anbieters existieren keine Bewertungsgutachten.

VIII.1.3 Bioenergie Süd GmbH & Co. Schönsee KG

Sitz der Beteiligungsgesellschaft: Reichertshausen

HRA: noch nicht erteilt

Stammkapital: 768.700,- € (100% Kommanditanteil, derzeit noch nicht eingezahlt) zzgl. 500,- € Gründungskommanditanteil

Art der Anlage: Biogasanlage 360 kW el., 387 kW th.

Standort: 85293 Reichertshausen, Pfarrer-Kißlinger-Str. 25

Kosten der Anlage: ca. EUR 2,4 Mio.

Voraussichtliche Fertigstellung: Februar 2009

Behördliche Genehmigungen: die baurechtliche Genehmigung durch das Landratsamt Schwandorf wurde erteilt

Fremdkapital: ca. EUR 1,75 Mio. mit einer Laufzeit von 15 Jahren;

Finanzierende Bank: Umweltbank Nürnberg

Sicherheiten: Sicherungsübereignung der Anlage, Abtretung der Einspeisevergütungen

Herstellung: Die Anlage wird durch den Generalunternehmer, Bioprojekt GmbH, Reichertshausen, erstellt und nach Fertigstellung an die Projektgesellschaft verkauft.

Garantien: übliche Herstellergarantien

Weder dem Prospektverantwortlichen noch den Gründungsgesellschaftern, der Komplementärin oder ihren Geschäftsführern noch dem Treuhänder steht oder stand jemals das Eigentum an den Kommanditbeteiligungen oder wesentlichen Teilen davon zu, noch haben diese Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten i.S. v. § 9 Abs.2 VermVerkProspV. Auch erbringen diese Personen, ebenso wenig wie die KG selbst, weder direkt oder über Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, in Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Es gibt weder rechtliche noch tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Kommanditbeteiligung oder der Anlage, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Nach Kenntnis des Anbieters existieren keine Bewertungsgutachten.

VIII.1.4 Natur Energieanlagen Projekt GmbH & Co. Solarpark 2008 KG

Sitz der Beteiligungsgesellschaft:	80336 München, Goethestr. 34
HRA:	91176
Stammkapital:	525.000,- € (100% Kommanditanteil, derzeit gehalten von GCE) zzgl. 1 Gründungskommanditanteil à 500,- €
Art der Anlage:	diverse Solaranlagen mit insgesamt rd. 500 kWp
Standort:	insgesamt 3 Standorte in Bayern und Baden-Württemberg
Kosten der Anlage:	ca. 2,0 Mio. €
Voraussichtliche Fertigstellung:	3.Quartal 2008
Behördliche Genehmigungen:	nicht erforderlich
Fremdkapital:	ca. 1,5 Mio. € mit einer Laufzeit von 16 Jahren bei einer Zinsbindung von 16 Jahren.
Finanzierende Bank:	Kreissparkasse München Starnberg
Sicherheiten:	Sicherungsübereignung der Anlage, Abtretung der Einspeisevergütungen
Herstellung:	Die Anlage wird durch den Generalunternehmer, Green City Energy GmbH, München, erstellt und an die Projektgesellschaft verkauft.
Garantien:	Ertragsgarantie im Jahr der Inbetriebnahme durch Green City Energy GmbH, in den 4 Folgejahren durch Natur Energieanlagen Projekt GmbH

Weder dem Prospektverantwortlichen noch den Gründungsgesellschaftern, der Komplementärin oder ihren Geschäftsführern noch dem Treuhänder steht oder stand jemals das Eigentum an den Kommanditbeteiligungen oder wesentlichen Teilen davon zu, noch haben diese Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten i.S. v. § 9 Abs.2 VermVerkProspV. Auch erbringen diese Personen, ebenso wenig wie die KG selbst, weder direkt oder über Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, in Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Der Generalunternehmer GCE ist die Muttergesellschaft der Green City Energy Service GmbH. GCE hält derzeit die Kommanditbeteiligung an der Projektgesellschaft. Sie wird diese Beteiligung zu ihren Einstandskosten an den 3-Wetter-Fonds weiterverkaufen.

Es gibt weder rechtliche noch tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Kommanditbeteiligung oder der Anlage, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Nach Kenntnis des Anbieters existieren keine Bewertungsgutachten.

VIII.1.5 Green City Energy Service GmbH GmbH & Co. Windenergie Litauen KG

Sitz der Beteiligungsgesellschaft:	München
HRA:	92840
Stammkapital:	rd. 2,7 Mio. € (100% Kommanditanteil, derzeit noch nicht eingezahlt) zzgl. 500,- € Gründungskommanditanteil
Art der Anlage:	2 Windkraftanlagen Enercon E-82, Gesamtleistung ca. 4 MW
Standort:	Priecule und Dreverna, Region Klaipėda, Litauen
Kosten der Anlage:	ca. 9,7 Mio. €
Voraussichtliche Fertigstellung:	Ende 2010
Behördliche Genehmigungen:	die erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind beantragt, sie werden voraussichtlich im Sommer 2009 durch die Klaipėdos rajono savivaldybės administracija erteilt.

Fremdkapital:	ca. 7,16 Mio. € mit einer Laufzeit von 15 Jahren
Finanzierende Bank:	noch nicht festgelegt
Sicherheiten:	voraussichtlich Sicherungsübereignung der Windräder, Abtretung der Einspeisevergütungen
Herstellung:	Die Anlage wird durch den Generalunternehmer, Sachsenkraft GmbH, Dresden, erstellt und nach Fertigstellung an die Projektgesellschaft verkauft.
Garantien:	Der Hersteller der Windräder, die Enercon GmbH, Aurich, garantiert eine Verfügbarkeit der Anlagen von 97 % für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inbetriebnahme.

Weder dem Prospektverantwortlichen noch den Gründungsgesellschaftern, der Komplementärin oder ihren Geschäftsführern noch dem Treuhänder steht oder stand jemals das Eigentum an den Kommanditbeteiligungen oder wesentlichen Teilen davon zu, noch haben diese Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten i.S. v. § 9 Abs.2 VermVerkProspV. Auch erbringen diese Personen, ebenso wenig wie die KG selbst, weder direkt oder über Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, in Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Die Vertragsgestaltung und Finanzierung wurde und wird durch die Green City Energy GmbH, die Muttergesellschaft der Green City Energy Service GmbH, durchgeführt.

Es gibt weder rechtliche noch tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Kommanditbeteiligung oder der Anlage, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Nach Kenntnis des Anbieters existieren keine Bewertungsgutachten. Es wurden 2 Windgutachten erstellt und zwar durch die Energieberatung Dr. rer. nat. Wolfgang Daniels, Dresden, (im Folgenden „EB Daniels“ genannt) im Februar 2008 und die CUBE Engineering GmbH, Kassel, (im Folgenden „CUBE“ genannt) im Juli 2008. Das Gutachten der EB Daniels, die zur gleichen Unternehmensgruppe gehört wieder Generalunternehmer Sachsenkraft, ergab hierbei geringere Energieerträge als das Gutachten der CUBE. Beide Gutachten beziehen sich auf einen Windpark mit 18 Windkraftanlagen, von denen zwei die Projektgesellschaft bauen wird. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Green City Energy Service GmbH & Co. Windenergie Litauen KG basieren auf den Ergebnissen der beiden Gutachten.

VIII.2 Finanzierung

Die Gesellschaft finanziert mit dem eingeworbenen Kapital die Kommanditbeteiligungen an den einzelnen Projektgesellschaften. Darüber hinaus benötigt sie kein Kapital, insbesondere ist nicht beabsichtigt, Fremdkapital aufzunehmen.

Die einzelnen Projektgesellschaften finanzieren die von ihnen erworbenen bzw. zu erwerbenden Anlagen zum überwiegenden Teil mit Fremdkapital. Einzelheiten hierzu sind bei den einzelnen Projektgesellschaften (Kapitel VIII.1) dargestellt.

VIII.3 Investitions- und Finanzierungsplan

Die Gesellschaft wird das eingeworbene Eigenkapital (= die Nettoeinnahmen) in Höhe von EUR 5 Mio. zum Erwerb der folgenden Beteiligungen verwenden:

Biogas Berthelsdorf GmbH & Co. KG	TEUR 878
Bioenergie Süd GmbH & Co. Schönsee KG	TEUR 768
Natur Energieanlagen Projekt GmbH & Co. Solarpark 2008 KG	TEUR 525
Green City Energy Service GmbH & Co. Windenergie Litauen KG	TEUR 2.700
Finanzierungsreserve	TEUR 129

Die Gesellschaft wird weder Zwischenfinanzierungs- noch Endfinanzierungsmittel einsetzen.

Es gibt keine laufenden Investitionen.

Die Beteiligungen sollen alle noch im Laufe des Jahres 2008 eingegangen werden. In welchem Umfang die Beteiligungen zu welchem Zeitpunkt mit Eigenkapital ausgestattet werden, hängt vom Baufortschritt der Projekte in den einzelnen Beteiligungen ab. Die Beteiligung an der Solarpark 2008 GmbH & Co. KG wird voraussichtlich noch im September 2008 in vollem Umfang eingezahlt. Die Beteiligungen an den beiden Biogas-Projektgesellschaften werden voraussichtlich im Dezember 2008 eingezahlt. Die Beteiligung an der Windenergie-Projektgesellschaft wird je nach Baufortschritt der beiden Windkraftanlagen voraussichtlich im Laufe des Jahres 2009 eingezahlt.

IX Planzahlen

IX.1 Eröffnungsbilanz der Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter-Fonds I KG (vormals Green City Energy Service GmbH & Co. Begonien Contracting II KG) zum 07.08.2007

Eröffnungsbilanz

der Firma Green City Energy Service GmbH & Co. Begonien Contracting II KG
mit dem Sitz in Goethestr. 34, 80336 München

per 16.08.2007

Aktive	Passiva
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	Gezeichnetes Kapital
€ 500,00	€ 500,00
€ 500,00	€ 500,00

Finanzamt: München II
Steuernummer: 61239073

Da der Erwerb der Beteiligungen erst nach Platzierung der Kommanditanteile erfolgen wird, haben bis zum Datum dieses Prospekts keine bilanzwirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle stattgefunden. Aus diesem Grund wurde auf die Aufnahme der gem. § 15 Abs.1 Satz 1 Nr.2 VermVerkProspV erforderlichen aktuellen Zwischenübersicht verzichtet.

IX.3 Plan-GuV 2008 – 2010 (in Euro) – Prognosezahlen

Handelsrechtliche Plan-GuV 2008 - 2010 der Gesellschaft "Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter Fonds I KG:				
	jeweils vom 01.01.-31.12.			
	2008	2009	2010	
	in EURO	in EURO	in EURO	
Ertäge				
Beteiligungsertrag = Summe der Ausschüttungen der 4 Projektgesellschaften	11.000	242.500	277.700	
Zinserträge	15.900	47.300	32.000	
Summe	26.900	289.800	309.700	
Aufwand				
Buchhaltung und Jahresabschluss	3.300	10.000	10.200	
Versicherungen	0	0	0	
Abschreibung auf Beteiligung	0	0	0	
Kaufmännische Geschäftsführung	6.700	20.000	20.000	
Haftungsvergütung Komplementärin	5.000	5.000	5.000	
Pacht	0	0	0	
Wartung	0	0	0	
Reparaturenkosten & -rücklagen	0	0	0	
Sonstiges	1.000	3.000	3.100	
Stromverbrauch und -messung	0	0	0	
Gutachter	0	0	0	
Vergütung Treuhand-Kommanditisten	2.500	2.500	2.500	
Vergütung Beirat	3.000	3.000	3.100	
Summe	21.500	43.500	43.900	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	5.400	246.300	265.800	
Zinsabschlagssteuer & Solidaritätszuschlag	0	0	0	
Gewinn / Verlust	5.400	246.300	265.800	

Erläuterungen zur Plan-GuV

Die Plan-GuV stützt sich auf die Wirtschaftlichkeitsberechnung inklusive der dazugehörigen Erläuterung (Kapitel IX.6).

IX.4 Planzahlen (Prognose) 2008 – 2011 (in Euro)

	2008	2009	2010	2011
	in EURO	in EURO	in EURO	in EURO
1. Investitionen	2.227.050	498.150	2.214.000	0
2. Umsatz(Beteiligungserlöse)	11.000	242.500	277.700	644.825
3. Ergebnis	5.400	246.300	265.800	608.326

Die Investitionen ergeben sich aufgrund der von den Banken vorgegebenen Eigenkapitals für die Betreibergesellschaften. Der Umsatz spiegelt die erwarteten Ausschüttungen der Betreibergesellschaften an die Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter-Fonds I KG wieder. Angaben zur Produktion können nicht gemacht werden.

IX.5 Cash-Flow-Planung 2008 – 2010 (in Euro) – Prognosezahlen

Cash-Flow-Planung 2008 - 2010 der Gesellschaft "Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter Fonds I KG:					
			2008	2009	2010
			in EURO	in EURO	in EURO
Einzahlungen					
Eigenkapital (Kommanditeinlage)			3.500.000	1.500.000	0
Einzahlung Projektgesellschaften			11.000	242.500	277.700
Zinserträge			15.900	47.300	32.000
Summe Einzahlungen			3.526.900	1.789.800	309.700
Auszahlungen					
Investitionskosten (ohne Disagio)			2.227.050	498.150	2.214.000
Auszahlungen Gesellschaft aus Plan-GuV 2008 - 2010			21.500	43.500	43.900
Zinsabschlagssteuer & Solidaritätszuschlag			5.032	12.475	8.440
Summe			2.253.582	554.125	2.266.340
jährlicher Cash Flow (gerundet)			1.273.318	1.235.675	-1.956.640
Ausschüttung Kommanditisten			0	-250.000	-300.000
Feier Cash Flow			0	1.273.318	2.258.993
Liquidität am Jahresende			1.273.318	2.258.993	2.353

Erläuterung zur Cash-Flow-Planung:

Die vorstehenden Tabellen gehen von Folgendem aus:

- Die PV-Anlagen gehen im 3. Quartal 2008 ans Netz.
- Die Biogasanlage Berthelsdorf geht zum 31. Dezember 2008 in Betrieb.
- Die Biogasanlage Schönsee geht zum 28. Februar 2009 in Betrieb
- Die Windkraftanlagen in Litauen werden im Jahr 2010 errichtet.
- Je nach Baufortschritt wird das Eigenkapital an die Betreibergesellschaften einbezahlt.

IX.6 Wirtschaftlichkeitsberechnung 2008 – 2017 (in Euro) – Prognosezahlen

Drei Wetter Fonds		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Wirtschaftlichkeitsberechnung											
alle Beträge in EUR soweit nicht anders angegeben											
Erträge											
1	Beteiligungserträge	11.000	242.500	277.700	644.825	376.325	410.375	265.000	236.000	204.000	242.000
2	Zinserträge	15.900	47.300	32.000	7.600	10.700	9.600	10.900	9.900	8.200	4.000
3	Summe	26.900	289.800	309.700	652.425	387.025	419.975	275.900	245.900	212.200	246.000
Aufwand											
4	Buchhaltung und Jahresabschluss	3.300	10.000	10.200	10.400	10.600	10.800	11.000	11.300	11.500	11.700
5	Kaufmännische Geschäftsführung	6.700	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
6	Haftungsvergütung Komplementärin	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
7	Sonstiges	1.000	3.000	3.100	3.100	3.200	3.200	3.300	3.400	3.400	3.500
8	Vergütung Treuhand	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
9	Vergütung Beirat	3.000	3.000	3.100	3.100	3.200	3.200	3.300	3.400	3.400	3.500
10	Zinsabschlagssteuer & Solidaritätszuschlag	5.032	12.475	8.440	2.005	2.822	2.532	2.875	2.611	2.163	1.055
11	Summe	26.532	55.975	52.340	46.105	47.322	47.232	47.975	48.211	47.963	47.255
	Überschuss	368	233.825	257.360	606.321	339.703	372.743	227.925	197.689	164.237	198.745
Liquiditätsprognose											
12	Einzahlung EK	3.500.000	1.500.000								
13	Investitionsbeteiligung	2.227.050	498.150	2.214.000							
14	Liquidität	1.273.318	2.508.992	302.352	608.673	598.376	571.119	549.044	496.733	410.970	259.715
15	Rückkaufzahlungen GCE Invest GmbH						250.000	250.000	250.000	250.000	6.000.000
16	Ausschüttung Kommanditisten	0	250.000	300.000	350.000	400.000	250.000	250.000	250.000	350.000	149.000
17	Liquidität nach Ausschüttung	1.273.318	2.258.992	2.352	258.673	198.376	321.119	299.044	246.733	60.970	110.715
18	Ausschüttung/Kommanditkapital	0%	5%	6%	7%	8%	10%	10%	10%	12%	12,3%
19	kumulierte Ausschüttung in % der Einlage	0%	5%	11%	18%	26%	36%	45%	56%	68%	191%
	IR = 8,02%										

IX.7 Erläuterungen zu den Annahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung (Prognose)

Zeile 1: Beteiligungserträge

Dies sind die prognostizierten Ausschüttungen der vier Betreibergesellschaften an den Fonds.

Zeile 2: Zinserträge

Die Zinserträge ergeben sich aus den Liquiditätsüberhängen. Es wird von einem Guthabenzinssatz von 2,5 % ausgegangen

Zeile 4: Buchhaltung und Jahresabschluß

Für die Buchhaltung und den Jahresabschluß wird von einem Aufwand von 10.000 p.a. ausgegangen, der mit 2 % Inflation fortgeschrieben wird.

Zeile 5: Kaufmännische Geschäftsführung

Die Green City Energy Service GmbH verlangt für die kaufmännische Geschäftsführung 20.000 Euro p.a.. Dies ist vertraglich fixiert.

Zeile 6: Haftungsvergütung Komplementärin

Für die Haftungsübernahme werden p.a. 5.000 Euro veranschlagt. Dies ist vertraglich fixiert.

Zeile 7: Sonstiges

Hier subsumieren sich kleinere Aufwendungen wie der IHK-Beitrag, Telefon, Porto, Mietkosten, etc..

Zeile 8: Vergütung Treuhänder

Die Treuhänderin erhält für ihre Tätigkeit 2.500 Euro p.a..Dies ist vertraglich fixiert.

Zeile 9: Vergütung Beirat

Für den Beirat wurde eine Aufwandsentschädigung von 3.000 Euro p.a. veranschlagt.

Zeile 10: Zinsabschlagssteuer und Solidaritätszuschlag

Die Zinseinnahmen unterliegen der Zinsabschlagssteuer und dem Solidaritätszuschlag, bzw. ab dem Jahr 2009 der Abgeltungssteuer.

Zeile 12: Einzahlung Eigenkapital

Das Kommanditkapital soll 5 Millionen Euro betragen.

Zeile 13: Investitionsbeteiligung

Hier sind die jährlich gestaffelten Einzahlungen in die Betreibergesellschaften dargestellt.

Zeile 14: Liquidität

Die Liquidität ergibt sich aus Zeile 12 abzüglich Zeile 13 zuzüglich des Jahresüberschusses (Zeile 3 abzüglich Zeile 11).

Zeile 15: Rückkaufzahlungen Green City Energy Invest GmbH

Die Green City Energy Invest GmbH wird die Betreibergesellschaften zum 01.01.2018 zurückkaufen. Die ersten Abschlagszahlungen sind im Jahr 2013 fällig. Dies ist in Rückkaufverträgen fixiert.

Zeile 16: Ausschüttung mit Rückkaufzahlung

Dies sind die prognostizierten Gesamtausschüttungen für die Anteilseigner.

Zeile 17: Liquidität nach Ausschüttung

In Zeile 17 wird die Restliquidität nach Ausschüttung dargestellt.

Zeile 18: Ausschüttung/Kommanditkapital

Hier wird die jährliche Ausschüttung dargestellt.

Zeile 19: kumulierte Ausschüttung in % der Einlage

In Zeile 19 werden die jährlichen Ausschüttungen summiert. Insgesamt ergibt sich für die 9 Jahre eine Gesamtausschüttung von 191 % mit einer prognostizierten Rendite von 8,02 % (IR).

X Verantwortlichkeit

Die Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter-Fonds I KG, München, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Es gibt keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

Es gibt keine juristischen Personen oder Gesellschaften, die eine Gewährleistung für Verzinsung oder Rückzahlung gem. § 14 VermVerkProspV übernommen haben.

München, den 1. September 2008

(Datum der Prospektaufstellung)

Green City Energy Service GmbH & Co. 3-Wetter-Fonds I KG
Gesetzlich vertreten durch die Green City Energy Service GmbH

Dr. Bernhard Thiersch (Geschäftsführer)